

PETER GBIORCZYK

Die Evangelischen Schulen in Oberissigheim (1550 bis 1743)

1. Eine kurze bildungsgeschichtliche Einordnung des 16. Jahrhunderts

„Die Zeit um 1500 bringt für die abendländische Menschheit eine ungeheure Erweiterung des Horizonts“ (A.REBLE). Die Entdeckung Amerikas und die Erschließung neuer Seewege wie zum Beispiel nach Indien führen in die weite Welt. Es kommt zu einer enormen Ausweitung von städtischem Gewerbe und weltweitem Handel. Die Geldwirtschaft wächst und das Bankenwesen löst die mittelalterliche Naturalwirtschaft ab. Wir erleben eine Blüte der Künste und Wissenschaften in Wechselwirkung mit einem Schub von Erfindungen in der Technik. Zwei wichtige Beispiele: der Kompass und die Buchdruckerei.

Im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wandel vollzieht sich zugleich die große Veränderung auf politischem und sozialem Gebiet. War der Mensch bisher eingefügt in den großen Stufenbau von der Familie bis zur Spitze des Universalstaates und der Universalkirche, so konzentrierte sich nun die Macht auf die mittleren Gewalten: die Städte und die Fürsten. Wichtig sind nun der selbstbewusste Bürger (in den Städten) und der souveräne Fürst. In diesem Zeitabschnitt beginnen sich die Nationen herauszubilden.

Das neue Weltbild wird durch Renaissance, Humanismus und Reformation geprägt. In den protestantisch gewordenen Gebieten in Deutschland war die Reformation „geschichtsmächtiger, dauerhafter und tiefgreifender“ als die beiden anderen Strömungen. Das Kulturleben, die Sprache, der Staat und die Wissenschaft wurden durch die Reformation sehr stark beeinflusst, nicht zuletzt eben auch die Bildung und das Unterrichtswesen. MARTIN LUTHER vertrat die Lehre vom allgemeinen Priestertum. Daraus ergab sich für ihn die Forderung, dass jeder Mensch Gottes Wort selber sollte lesen können, und zwar in seiner Sprache. Seine Bibelübersetzung ins Deutsche war ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung der deutschen Sprache und damit zur Ermöglichung von Unterricht und Bildung durch die gedruckte Bibel, Katechismus, Gesangbuch und andere Schriften. Alles dieses forderte geradezu die Volksbildung und Volkserziehung und damit auch die Einführung der Schulpflicht. Gleichzeitig kam es mit der Einführung der Reformation zu Krise und Verfall des bisherigen Schulwesens, das vor allem aus Lateinschulen für die Elite in den Städten bestand. Die Aufhebung der Stifte und Klöster vernichtete auch deren Schulsystem. MARTIN LUTHER verfasst 1524 auch aus diesem Grund die Schrift „An die Bürgermeister und Ratsherrn aller Städte in deutschen Landen. dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“. Hier heißt es im Blick auf die Bildungsmisere: „Aufs erste erfahren wir jetzt in deutschen Landen durch und durch, wie man allenthalben die Schulen zergehen lässt: Die hohen Schulen werden schwach, die Klöster nehmen ab..“. Deshalb bittet er „die lieben Herrn und Freunde, um Gottes

und der armen Jugend willen“, Schulen zu errichten: „Liebe Herren, muss man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit eine Stadt zeitlich Friede und Gemach habe, warum sollte man nicht vielmehr doch auch so viel wenden an die dürftige, arme Jugend, dass man einen geschickten Mann oder zwei hielte zu Schulmeistern...“ (in dieser Schrift wird auch von Schulmeisterinnen für die Mädchen gesprochen!) Einer Stadt Gedeihen liege nicht allein darin, dass man „große Schätze sammle, sondern dass sie „gelehrte, vernünftige, ehrbare und wohlerzogene Bürger“ habe oder anders gesagt, damit „beide unsere Stände, geistliche und weltliche“, erhalten werden.

An die Rathherren aller Städte Deutsches

lands: das sie Christliche Schulen auffrichten vnd halten sollen.

Martinus Luther. Wittenberg. M. D. XXXIIII.

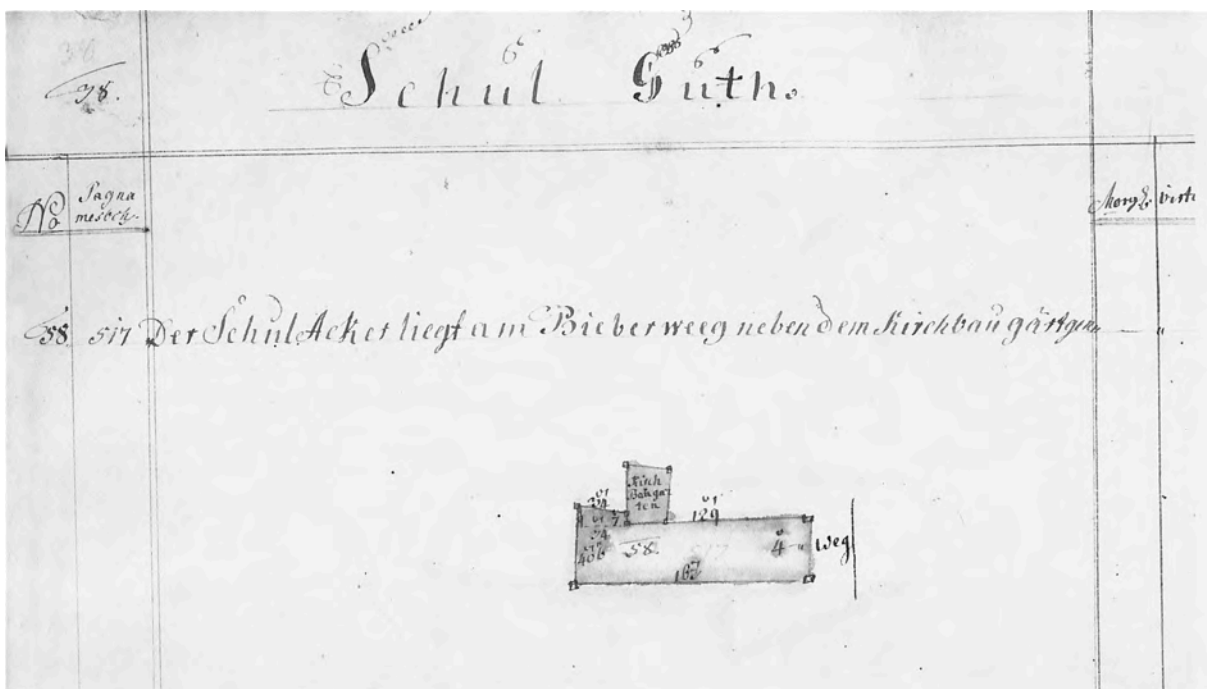
Lasse die Kinder zu mir komen vmb weret ihnen nicht Mat. 19.



2. Die Einführung der Reformation und Beginn des Schulwesens in Oberissigheim

1550 wird CYRIAKUS WEIß als erster evangelischer Pfarrer in Oberissigheim erwähnt, ein ehemaliger Mönch aus dem Kloster Schlüchtern, der 40 Jahre lang dort seinen Dienst versehen wird. Er war in Würzburg ordiniert worden, hatte die niederen Weihen empfangen, aber: „Er hatte...nicht studiert und konnte von keinem Articul der Religion Antwort geben“ (BRAMMERELL, S. 52). In der Kirchbaurechnung (der Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Kirchengemeinde) der Jahre 1552-53 finden wir zum ersten Mal Kosten „für wein geben in die Kirchen zum nachtmahl“ und für Hostien, also der sichere Hinweis darauf, dass die Gemeinde das evangelischen Abendmahl unter Darreichung von Hostien **und** Wein feiert, wobei die Hostien auf ein Abendmahl lutherischer Prägung hinweisen. In der reformierten Tradition wird dagegen Brot gereicht.

Mit dem Dienstantritt von Pfarrer WEIß beginnt auch der Schulunterricht, von dem wir aus diesen Jahren noch keine direkten Hinweise haben. Es ist aber 1550 in dem Verzeichnis der Pfarrgüter von Oberissigheim bereits ein Schulgut aufgeführt, das vom Schulmeister bewirtschaftet wurde.



Genauere Hinweise auf die verschiedenen Aufgaben der Schulmeister dieser Zeit finden wir 1540 in den Akten der Kirchengemeinde Bruchköbel. Aus den dortigen Kirchen- und Bürgermeisterrechnungen und den Pfarrkompetenzen geht hervor, für welche Funktionen der Schulmeister jeweils entlohnt wurde. So hat er als Glöckner die Glocken zu schmieren und das „kirchengewandt“ des Pfarrers zu waschen. Für das „Glockenampt“ haben die Familien von Äckern, Weingärten und Krautgärten den zehnten Teil des Einkommens abzuliefern. Darüber hinaus erhält der Schulmeister jährlich einen Glockenstrang. Die Bürger, die ein Gespann besitzen, geben Geld zu

Weihnachten und an Ostern und dazu zwei Laib Brot. Auch bei Tauf- und Trauerfeiern erhält der Schulmeister einen bestimmten Betrag. Von der politischen Gemeinde bekommt er Lohn für die Ämter des Gemeindeschreibers und des Mehlwiegers. Abgesehen davon bewirtschaftet er für seinen Lebensunterhalt auch die Äcker und den Garten der Küsterei. Wir können uns vorstellen, dass die Schulmeister vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten erhebliche Mühe und Zeit darauf verwenden mussten, die ihnen zustehenden Abgaben an Geld oder Naturalien einzutreiben.

Überprüft wurde die Arbeit der Pfarrer und Schulmeister durch den Inspektor des reformierten Konsistoriums in Hanau bei den so genannten Visitationen. Von der Hanauer Regierung werden um 1560 Anweisungen für die Visitationen von „Kirchendienern, Schulmeistern und Schulmeisterinnen“ gegeben. Es soll erstens erfragt werden, wie sie sich „in ihrem ampt, lehr, leben und wandel verhalten. Zweitens soll festgestellt werden, wie sie sich mit dem Bürgermeister und dem Gemeinderat vertragen und ob sie „selbst miteinander einig sind“. Drittens soll geprüft werden, ob sie die Kinderlehre fleißig halten und „freundlich mit den Kindern verfahren“. Viertens dann, ob „sie die krancken vleißig besuchen und trösten“.

In den dann folgenden Visitationsgrundsätzen von 1563 wird festgehalten, wie den „gebrechen und mengeln“ in den Kirchen und Schulen der Grafschaft Hanau „abzuhelfen sey“. Im Wesentlichen wird folgendes angeordnet:

1. Es soll bei dem „alten gebrauch bleiben, dass „die schueler den verstorbenen leichen vorgehen“. Das sei „lößlich“ und soll deshalb „nicht abgeschafft werden“. Im Übrigen könne das der „jugent an iren studii kein ver hinderung bringen“, wenn sie sonst fleißig sind.
2. „In der Kirchen soll alles städtlich und ordentlich zugehen, darum sollen die Schulmeister die deutschen Psalmen dem Volcke langsam und mit guten ausdrücklichen wortten vorsingen“.
3. Die Pfarrer sollen „sampt anderen mehr“, das heißt mit den Presbytern, den Kirchenvorstehern, „alle wochen oder monat“ die Schulen visitieren.

Die Schulaufsicht lag also bei der Kirchengemeinde, beim Pfarrer und dem Kirchenvorstand.

Lehrgegenstände waren vor allem das Lesen und Schreiben mit dem Ziel der Einübung in das evangelische Christentum. 1562 wurde bei einer Visitation in der Grafschaft empfohlen, in den Schulen anhand von Martin Luthers übersetzter Bibel und Schriften des Reformators PHILIPP MELANCHTHON den Unterricht zu gestalten. 1593 wurden dann die Lobwasserschen Psalmen als Gesangbuch eingeführt.

In den Akten der Kirchen- und Schulvisitation 1563 wird auch die Kirchengemeinde Oberissigheim, allerdings ohne nähere Angaben über das Ergebnis, erwähnt. Urkundliche Nachrichten über Schulunterricht und Schulgebäude in Oberissigheim aus der Frühzeit der Reformation fehlen uns, da die Protokolle des Presbyteriums, die mehr Informationen enthalten, erst im Jahre 1684 beginnen. Aus den Kirchenrechnungen können wir jedoch Einzelheiten entnehmen, zum Beispiel dass 1575 der Glöckner bzw. Schuldiener die Kirchenrechnungen und anderes für die politische Gemeinde geschrieben hat und dafür entlohnt wurde: „18 h(eller) durch jar verzer, mit dem glockner, wan wir zins ufgehoben (die Einnahmen aus Verpachtungen erhoben) haben und der uns unsere außgaben beschrieb“. 2

Reichstaler bekommt der Glöckner darüber hinaus für das Stellen der Turmuhr das Jahr über.

In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts weicht in Oberissigheim die lutherische Lehre nach und nach dem reformierten Bekenntnis. Pfarrer HEINRICH SCHENK (der Schwiegersohn des ersten evangelischen Pfarrers), der 1592 die Pfarrstelle übernommen hatte, schreibt über die Änderung des Bekenntnisses: „Anno Domini 1595 in festo nativitatis (Weihnachtsfest) hab ich...das Nachtmahl des Herrn Xrti (Christi) zum ersten mahl wollen Reformatis ceremonis (nach reformiertem Brauch) halten. Weill aber niemandt kam der es begehrt zu emphahen hab ich gleich woll die Ceremonien vorm altar gezeigt, die Wort verlesen, als wenn ich Communicanten hette“. Es lässt sich anhand der Aufzeichnungen über die Abendmahlsteilnehmer feststellen, dass die Gemeindeglieder zunächst die reformierte Form ablehnte. Es dauert immerhin noch sechs Jahre, bis sich die Gemeinde an die neue Form des reformierten Abendmahls mit der Verwendung des Brotes gewöhnt hat.

3. Eine kurze bildungsgeschichtliche Einordnung des 17. Jahrhunderts

In diesem Jahrhundert erstarken in Kriegen die Fürstentümer, während die kleineren Landesherrn an Bedeutung verlieren. Absolutistische Tendenzen führen zu zentraler landesherrlicher Verwaltung. Alle Bereiche des Staates werden durchorganisiert und durchrationalisiert: das öffentliche Leben und das politische Wirken werden auf strenge Disziplin abgestellt. Der Staat, bzw. der Herrscher, sieht sich als Eigentümer des gesamten Lebens und verfügt dementsprechend über seine Bürger. Kennzeichnend ist die Tendenz zur zentralen Volkswirtschaft, die den Reichtum des Staates mehren soll, da viel Geld für Verwaltung, Repräsentation, sowie Heer und Kriege benötigt wird. Von den Untertanen wird deshalb ein wirtschaftlicher und finanzieller Nutzen erwartet: „Der selbstbewusste Bürger des Reformationszeitalters sinkt ab zum bloßen „Untertanen“. Der Staat fühlt sich für seine „Landeskinder“ und deren Wohl verantwortlich und noch stärker als früher für seine Bildung und Erziehung. Gebraucht wird der mit nützlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausgerüstete Staatsbürger. So wird in einer Geschichte der Pädagogik weiter ausgeführt: „Das 17. Jahrhundert führt damit das Zeitalter der Berufs- und Standeserziehung herauf und bringt die eigentliche Geburt der Staatsschule“ (A.REBLE). Überall in den Fürstentümern werden die Volksschulen gefördert, für die die Kirchen weiterhin als Träger zuständig bleiben. Das Schulwesen wird nun straffer organisiert. Wir werden das an den Erlassen der Grafschaft Hanau auch sehen können. In den Wissenschaften ist das 17. Jahrhundert die Epoche der großen Systeme und der Methode. Es setzt sich das Prinzip des autonomen Denkens und Forschens durch.

Dementsprechend werden Unterrichtsverfahren gefordert, deren wichtigstes Ziel das Verstehen sein sollte. Inhalte nur auswendig zu lernen, gilt nicht mehr als ausreichend. Der Pädagoge WOLFGANG RADKE schreibt dazu 1612 in einem Memorial, das er in Frankfurt auf dem Wahltag des Deutschen Reiches vorlegt : „Nichts soll auswendig gelernet sein. Ursach:

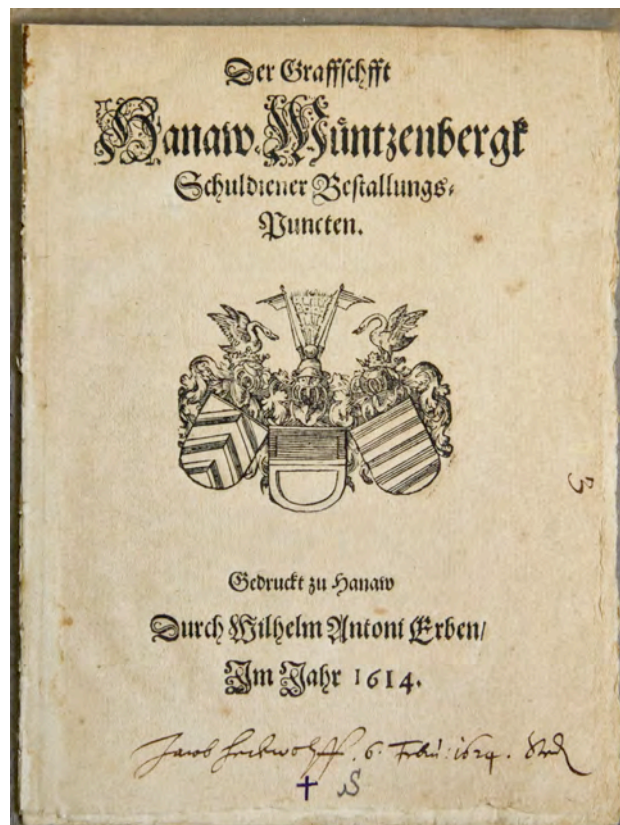
1. Es ist ein Zwang der Natur; man tut dem Verstand Gewalt an; darum gibt's die Erfahrung, dass wer sich viel an Auswendiglernen bindet, dem geht so viel ab

am Verstand und Scharfsinnigkeit. Denn weil der Verstand muss an die Wort gebunden sein, hat er nicht Raum, einem Ding recht nachzusinnen.

2. es ist unnötig und kann durch bessere Mittel ersetzt werden; nämlich, wenn ein Ding durch oft Wiederholung dem Verstande recht eingebildet wird, so folget das Gedächtnis ohn alle Mühe von sich selbst hernach...

Von noch größerer Bedeutung sind nun drittens das Erlernen der deutschen Sprache und damit auch die Abfassung von deutschen Lehrbüchern. Waren im 16. Jahrhundert die Lehrinhalte noch sehr stark am reformatorischen Glauben orientiert, so kommt es durch die Weiterentwicklung der Wissenschaften nun auch zu einer „aus der Natur des Menschen sich ergebenden Pädagogik“ (A. REBLE).

1614 werden in der Grafschaft Hanau die „Schuldienerbestallungspunkte“ erlassen, die uns einen genaueren Einblick in Aufgaben und Pflichten der Schulmeister geben, zu denen er sich schriftlich verpflichten musste. Es heißt dort: „ Und nach dem die Furcht des Herren ein Anfang ist der Weißheit/ so soll und will ich nicht allein vor mir selbst mich aller Gottesfurcht und Tugendt befeissen/ sondern auch die mir anvertrauete und befohlene liebe Jugend/ in aller Sanfftmuth/ Freundlichkeit/ und Holdseligkeit/ sonderlichen aber zu dem lieben Gebet/ anweisen/ daß sie vor allen dingen Gott lernen lieben/ der Ehrbarkeit sich befeissen/ und die Laster hassen/ auch sie demnach die fundamenta christlicher Religion wie solche in unserem Christlichen Catechismo verfasst...Ich sol und wil auch daran seyn, daß sich die Kinder in der Kirche fein still und züchtig halten/ kein unnützes Geschwetz oder andere Buberey treiben/ sondern die Predigt Göttliches Worts/ andächtig und fleissig hören/ auch in allewege etwas darauß behalten und in der Schule aufsagen und erzehlen können“.



Dazu kommen Ermahnungen, dass der Schulmeister die Jugend auch im Lesen und Schreiben „nach dem besten unterweisen“ soll. Die Schulstunden soll er einhalten, gegenüber der Jugend bescheiden und mäßig auftreten. Er soll sich ehrbar kleiden und sich vom „Laster der Trunckenheit und Füllerey“ fern halten. Der Obrigkeit gegenüber soll er „getreu und hold seyn“. Über die anzuwendende Pädagogik im von Radke beschriebenen Sinn erfahren wir hier noch nichts.

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bringen Pestepidemien und der Dreißigjährige Krieg (1618-48) das öffentliche Leben oft nahezu zum Erliegen. Das beeinträchtigt natürlich auch in hohem Maße die Weiterentwicklung des Schulwesens. Im Pestjahr 1606 sterben viele Bewohner des Hanauer Landes. In Oberissigheim erreicht die Pestepidemie mit 36 Todesfällen den höchsten Stand, 1630 dann fordert die Epidemie weitere 21 Todesfälle. Es verbleiben nur noch 39 Familien. Nach diesen Katastrophenzeiten leben Anfang des 18. Jahrhunderts (1707) nur noch 24 Familien in Oberissigheim.

Der erste mit Namen überlieferte Schulmeister in Oberissigheim ist NIKLAS WILHELM, der 1608 seinen Dienst beginnt. Aus der Kirchenrechnung der Jahre 1610/11 erfahren wir, dass er 4 Reichstaler erhält, „weil er in der pestzeit die kinderlär gehalten (also den Nachmittagsgottesdienst für die Kinder) und die kinder im.. gebett instituiret“. Er ist jetzt aber wohl auch besonders gefordert, da 1611 Pfarrer SCHENK, seine Frau und der dreijährige Sohn an der Pest sterben. 1612 übernimmt HEINRICH ADAM VÖLCKER das Amt des Schulmeisters. Es folgen 1629 WILHELM WAGENER, 1631 CHRISTOPH STANG, 1632 JOHANN BRILL. Nähere Angaben zum Schullokal finden wir in der Frühzeit nicht. Es kann nur vermutet werden, dass der Unterricht in einem Raum des Rathauses stattfindet, da wir später darüber mehr erfahren. In der Kirchenrechnung der Jahre 1607/8 finden sich Ausgaben in Höhe von 12 Batzen und 7 Heller: „Vor ein tisch geben, so zu der Schuhl kammern“. 1619 werden Kohlen zum Heizen des Schulraums gekauft, Kosten, die aber sonst zumeist von den Eltern aufzubringen sind. 1624 werden 4 neue Schulbänke angeschafft, im gleichen Jahr 1 Reichstaler und 12 Batzen für „arme Schulknaben gegeben. Die Förderung von Kindern armer Familien oder von Waisenkindern gehört seit der Frühzeit des Schulwesens zum Standard, da auch die Teilnahme armer Kinder am Unterricht durch den Kauf von Schulmaterialien gewährleistet werden sollte.



Bauertracht aus der Umgegend von Hanau, 1514
Nach einer vermutlich von einem Mönch des Klosters Hanau verfertigten Zeichnung im alten Saalbuch:
Staatsarchiv Marburg.

4. Die Lage der Schulen zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges von 1618-1648

1618 finden wir in den Akten Bruchköbels einen Hinweis auf die Aufgaben, die der Schulmeister als Glöckner zu verrichten hatte. Es werden acht Schillinge für zwei Pfund Licht (Baumöl) ausgegeben, damit er die große und die kleine Glocke im Turm schmieren kann, die er morgens und abends in Gang setzt. Das Läuten der Glocken war eine verantwortungsvolle und wichtige Aufgabe nicht nur im Zusammenhang mit den Gottesdiensten, sondern auch, um bei Gefahren alle sofort zu erreichen, so bei Feuer und bei kriegerischen Überfällen. Dann konnten sich die Dorfbewohner in die Kirche, insbesondere in den Turm flüchten. Durch den 30jährigen Krieg ist das Hanauer Land immer wieder stark betroffen. Im Kirchenbuch von Oberissigheim finden wir 1635 den Hinweis, dass „die Wetterau mit Raub und Brand jämmerlich eingeäschert unter denen auch Oberissigheim gänzlich bis auf wenige Häuser...abgebrannt worden“. 1635 und 1636 verlassen die Einwohner ihr Dorf und suchen hinter den Wällen von Hanau Schutz. Dort finden 100 Oberissigheimer, etwa die Hälfte der Einwohner, ihre letzte Ruhestätte. Im Übrigen vernichtet am 15. Juni 1637 ein Brand in Oberissigheim „den ganzen Flecken vollends samt der Kirche...bis auf vier oder fünf Häuser“. Das gesamte Dorfleben kommt zum Erliegen, auch Schulunterricht ist nicht mehr möglich. Erst nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1648 kann mit dem Wiederaufbau der Orte im Hanauer Land begonnen werden und damit können Schultheißen und Geschworenen, Pfarrer und Presbyter und eben auch die Schulmeister ihre Arbeit wieder aufnehmen.



5. Das Schulwesen nach dem Hauptrezess von 1670

Nach dem Aussterben der reformierten Linie der Hanauer Grafen kommt mit GRAF FRIEDRICH KASIMIR aus der Linie Hanau-Lichtenberg ein Lutheraner an die Macht. Durch ihn werden im so genannten Hauptrezess von 1670 die reformierten und die lutherischen Bewohner gleichgestellt, obwohl die letzteren unter der Bevölkerung in der Minderheit sind. Im § 6 des Vertrags heißt es: Mit "gleichmäßigen Rechten und Freyheiten als bei den Reformierten" sollen lutherische Kirchen und Schulen eingerichtet, und damit also neben den reformierten auch lutherische Pfarrer und Schulmeister angestellt werden. Der Schultheiß allerdings ist aus den lutherischen Gemeindegliedern zu bestimmen, die Gerichtsmänner jeweils zur Hälfte aus beiden Konfessionen. Damit haben die Lutheraner in den Orten gemeindepolitisch oftmals größeren Einfluss. In den folgenden Darstellungen der Konflikte um die beiden Schulen und ihre Unterhaltsrechte in Oberissigheim werden wir dies bestätigt finden. Für die einzelnen Orte mit zumeist geringer Bevölkerung bedeuten zwei evangelische Gemeinden einen hohen Aufwand, und deshalb gibt es über die Finanzierung immer wieder Streit. Alte Rechte müssen neu bestimmt werden.

Die Presbyteriumsprotokolle der Kirchengemeinde Oberissigheim liegen uns, wie schon erwähnt, erst ab 1684 vor. Der erste, der sie ins Kirchenbuch einträgt, ist Pfarrer JOHANN CASPAR BUSIUS aus Rüdigheim. In der Zeit von 1637 bis 1713 wird die Kirchengemeinde von dort aus pfarramtlich versorgt und verwaltet. Die Protokolle geben uns einen lebendigen Einblick in das Leben der Kirchengemeinde, insbesondere auch in die Vorgänge um die reformierte und die lutherische Schule. Im Protokoll vom 26. April 1684 verhandelt der Kirchenvorstand über den Streit zwischen zwei Mädchen um den ersten Gang zum Abendmahl, bei dem die eine die andere beleidigt haben soll. Durch die beiden Kirchenrüger, die über das religiöse und familiäre Leben der Gemeindeglieder zu wachen und im Presbyterium bei Abweichen zu berichten hatten, wird die der Beleidigung Beschuldigte zu einer Sitzung des Presbyteriums zitiert. Da sie sich jedoch weigert zu kommen, da sie nichts „bey dem pfarrer und Schultheißen zuthun“ hätte, wird sie von Schultheiß JOHANN PHILIPP LIND „wegen ihres ungehorsams und halsstarrigkeit“ als „gebührende straff“ einen halben Tag durch den Büttel in dem „gefängnuß under dem Schulhaus“ eingesperrt. Das Rathaus beherbergte, wie wir noch genauer hören werden, also nicht nur den Schulraum, sondern auch einen Raum, der als Gefängnis diente.

Im Dezember 1698 verhandelt das Presbyterium über die Klage des Langendiebacher Schulmeisters DANIEL GÜNTHER über eine Verleumdung der Frau des Oberissigheimer Schulmeisters JOHANN MARTIN RÖHRSCHEIDT, der in diesem Jahr seinen Dienst begonnen hat. Sie habe behauptet, dass seine Nichte, die als Magd bei ihnen beschäftigt war, „eine unkeusche liebe“ mit ihrem Mann „pflege“. Die Frau des Schulmeisters bestreitet vor dem Presbyterium die vermutete Aussage und wird daraufhin verwarnet, „ihre zunge im zaum zu halten“, sonst werde man „solches an höhere Obrigkeit gelangen lassen“, wo man „in ansehung des verbrechens nicht so gelind mit ihr verfahren dürffte“. Zwei Monate später klagt ihr Mann „über das unchristliche Leben der schulmeisterin zu Oberissigheim“. Sie wird wiederum vorgeladen, da sie „ihren mann boßhaftt lästere, schände und verfluche...ohn einige dazu gegebene ursach und veranlassung“. Als sie sich nun ihrerseits darüber beschwert, das er sie „oftmahls zum zorn anreitze u. beargte“, wird beiden auferlegt, in Zukunft kein Ärgernis mehr zu geben.

Am 14. Februar 1694 erscheint der Müller JOHANN REUTER mit seiner Tochter bei Pfarrer JOHANN HEINRICH WAGNER in dessen Haus in Rüdigheim, um sich über die „ohnmäßige züchtigung“ durch den Schuldiener zu beschweren. Er zeigt dabei den dick geschwollenen Arm des Kindes, der einen „groß blau blutstrich“ aufweist. Der Pfarrer bittet ihn, sein Kind trotzdem wieder in die Schule zu schicken. Er werde im Übrigen, wenn er in Oberissigheim an den beiden folgenden Tagen Betstunde und Gottesdienst halte, die Sache im Presbyterium verhandeln. Der Müller ist zufrieden, verspricht, sich bis dahin ruhig zu verhalten. Auf der Sitzung des Presbyteriums werden dem Schuldiener die wiederholt schon vorgekommenen Klagen über unmäßige Züchtigungen vorgehalten. Dabei verweist der Pfarrer auf die Hanau'schen Kirchenordnungen. Er gibt ihm auf, diese zu lesen. Als der Schulmeister angibt, dass er sie besitze und auch gelesen habe, ermahnt ihn Pfarrer Wagner, „er solle sie auch practiciren“. Anschließend will er noch wissen, warum er die Tochter des Müllers nun nicht habe aufsagen lassen und ihr gesagt habe, dass sie nicht in die Schule, sondern zu den Sauhirten gehen solle. Der Schulmeister verteidigt sich: Der Müller habe ihn in der Schule beschimpft: „man müsste ihm Schuldiener keine Kinder sondern säuh zu hütten“ geben, denn „so arg wie er thät ein hirte s(einen) säuen nicht“. Deshalb habe er das Kind nicht aufsagen lassen. Er wolle „lieber s(einen) abschied haben, als dieses müllers kind weiter in der schul leiden“. Der Pfarrer fordert ihn auf, nicht so trotzig zu sein, „denn schulmeister kann man genug haben, darauf jener sehr trotzig sagte, er wiße wohl daß ich wenig bey den Schuldienern hielte“. Er verteidige sie nicht wie „andere ehrliche pfarrer die ihrigen“. Er werde wohl ebenso wie der Schulmeister in Rüdigheim, der Tag und Nacht von ihm gequält worden sei, von ihm vertrieben. Das Presbyterium, an dessen Sitzungen auch der Schultheiß regelmäßig teilnimmt, beschließt, die Sache nun dem Inspektor in Hanau zu berichten, um von dort einen „befehl“ zu erhalten, an den sich dann alle zu halten hätten. Der Schulmeister bekommt dann in Hanau von Inspektor HAKE eine „verdiente correction“. Der Pfarrer wird aufgefordert, einen Vergleich zwischen Schulmeister und Müller herbeizuführen, was dann auch durch allseitigen Handschlag vor dem Presbyterium erfolgt. Der Schulmeister verspricht im Übrigen noch, alle „ihm anbefohlenen schüler gleich(zu)halten“ und auch den „schuldigen fleiß“. Außerdem bedankt er sich nun für „geneigte freundschaft“. Seinen Abschied muss er drei Jahre später allerdings doch nehmen, weil er, wie das Protokoll vom 31. Mai 1697 ausweist, „von Religions- sachen geredet haben“ soll. Wir erfahren nicht, was damit gemeint ist. Vielleicht hat er zugunsten der lutherischen Lehre Stellung bezogen. Im Dienst folgt nun Schulmeister Konrad Höhn.

Am 4. August 1699 hält Inspektor HAKE die Kirchen- und Schulvisitation. Dabei hält der Pfarrer mit der Jugend eine Katechese und der Inspektor examiniert sie auch noch. Es wird vermerkt, dass die Jugend so bestanden habe, dass der Inspektor „sich in vergnügung erfreuht“ und sie zu „mehrerm fleiß“ aufgefordert habe. Die Schüler in der Schule werden ebenfalls visitiert und fanden des Inspektors Zufriedenheit, obwohl den Sommer über kein Unterricht stattfand, wohl wie häufig auch an anderen Orten wegen der notwendigen Mithilfe der Kinder im Haus, auf dem Feld und beim Viehhüten.

Einen guten Einblick in die Lehrgegenstände und Unterrichtsmethoden gibt uns das Protokoll des Presbyteriums in Bruchköbel im Oktober 1698. Zur Schule gehen 6 Jungen im Alter von 8-12 Jahren: "diese fangen erst an recht zu leßen", ein Neunjähriger "fängt erst an zu Buchstabieren", 4 Jungen im Alter von 6 bis acht Jahren "hafften noch am a.b.c.", ein Mädchen im Alter von 11 Jahren "fengt im

Testament zu leßen", ein anderes im gleichen Alter "liest im Evang.Buch", eine Neunjährige liest im Kleinen Katechismus, sieben Mädchen buchstabieren und sind "am a.b.c.". Das Erlernen geht also wie dann bis ins 20. Jahrhundert vom Einzelbuchstaben zum ganzen Text. Die 21 der Bruchköbeler Schule beginnen mit dem Buchstabieren. Es folgt das ganze ABC, das Lesen im Kleinen Katechismus, dann in den sonntäglichen Evangelien und schließlich in den Briefen des Neue Testaments. Das Erlernen der Kulturtechniken und das Aufnehmen des christlichen Glaubens sind dabei eng aufeinander bezogen. Auffallend ist im Übrigen, dass in der Bruchköbeler Schule nur Mädchen bis zum Lesen von Texten fortgeschritten sind.

6. Die „Schulordnung auff dem Landt“ des Jahres 1708 und die Folgen

Diese neu erlassene Schulordnung für die Grafschaft Hanau bestimmt zum einen die Unterrichtszeiten:

- Im Winter, das heißt von Michaelis am 29.September bis Pfingsten, täglich sechs Stunden, am Morgen drei von sieben bis zehn Uhr und am Mittag von zwölf bis drei Uhr.
- Im Sommer sollte täglich nur eine Stunde Unterricht erteilt werden.
- Morgens und Nachmittags sollte der Unterricht jeweils mit einem Gebet beginnen,
- ein Psalm gesungen und ein Kapitel aus der Bibel vorgelesen werden.

Zum anderen werden in der Schulordnung die Unterrichtsgegenstände festgelegt und ein verbindlicher Kanon der Schulbücher vorgeschrieben:

Als Schulbücher werden genannt:

- der Heidelberger Katechismus
- das Hanauer Spruchbüchlein
- das Heidelberger Namen- oder ABC-Buch
- das Neue Testament
- das Evangelienbuch

Im Blick auf die Unterrichtsgegenstände wird folgendes angeordnet:

- Es soll mit dem Evangelienbuch gearbeitet werden, „worinnen dann die kinder nach eines jeden alter, verstandt u. begriff, im abc buchstabieren, leßen u. Christentumb zu unterweißen sindt“.
- Es „sollen täglich die 5 hauptstück christlicher lehr mit den kindern tractiret werden“.
- Die Kinder, „welche vollkommen leßen können“, sollen die 7 buß-psalmen...außwendig“ lernen.
- Zum Unterricht gehört im Übrigen „Brieffleßen, schreiben u. die zitter kennenlernen u. das soll täglich geschehen.
- Korrespondenz zu führen. (Dies weist deutlich auch auf die Notwendigkeit in den verschiedenen Berufen hin.)
- In der Woche ist noch ein Lied einzuüben, das am Sonntag in der Kirche gesungen wird.
- Den Abschluss des Unterrichts bilden ein gesungener Psalmvers und ein Gebet.
- Im letzten Punkt der Verordnung wird noch bestimmt, mit welchen Ermahnungen die Kinder nach Hause geschickt werden: „Sollen jedesmahl die kinder mit Ernst zur furcht gottes, gehorsame der Eltern und vorgesetzten,

wie auch zu einem stillen und frommen leben...entweder in ihren heußern, oder auff der gaßen, oder auch sonderlich auf dem felde bei der arbeit oder....bey dem Vieh hüthen ermahnet u. dann erlassen werden“.

Für die Schulmeister gibt es im gleichen Jahr noch eine Verordnung, die regelt, wie diese „in abwesenheit ihrer H. Pfarrer oder auff Filialen des sonntags nachmittags den gottesdienst verrichten u. catechisieren können“. Eine weitere zu den vielen anderen Aufgaben!

Wenn man nun allerdings annimmt, die neue Schulordnung sei in Kirchen und Schulen auch verwirklicht worden, so zeigen die Protokolle der Presbyterien, dass zum einen die Schulpflicht auf Grund der sozialen Lage vieler Familien nur schwer durchzusetzen ist. Zum anderen ist es auch schwierig, die Schulmeister zu einem geregelten Unterricht zu verpflichten, da ihr Einkommen oft nicht ausreicht und sie durch die Bewirtschaftung von Garten und Feld im Sommer viel Zeit benötigen. Die Qualität des Unterrichts leidet im Übrigen durch die häufig mangelhaften Kenntnisse und Fähigkeiten der Schulmeister.

Ein weiteres Dekret der Regierung versucht das Problem der mangelhaften Teilnahme der Kinder am Unterricht in den Griff zu bekommen. Die Eltern, die ihre Kinder nicht zur Schule schicken, sollen „länglicher exemplarischer bestrafung“ zugeführt werden. Der Schulmeister soll dazu die „gewissenlosen eltern accurat aufzeichnen“ und dieses Verzeichnis der Regierung einreichen. Dass hiermit an der Situation der Eltern und Kinder vorbei Regelungen getroffen werden, zeigt eine Protokollnotiz von Pfarrer JOHANN FRIEDRICH SCHLEMMER in Bruchköbel Ende 1710. Er beklagt, dass die Schulordnung nicht eingehalten werde. Ein Kirchenältester gibt ihm darauf zur Antwort, sie könnten sie nicht einhalten, „denn sie könnten ihr vieh damit sie die frohn dienste tun müssten nicht hunger sterben lassen. Auch auf den umliegenden Orten sei es nicht anders“. Bei einer Visitation der Schule drei Jahre später sind wiederum nur wenige Kinder in der Schule und er notiert bitter: „weilen es aber bei den eltern so wohl als bei den kindern bishero so wenig gefrucht, so wird man vertroßen solche visitation zu halten dan die eltern scheuen sich nicht dem pfarrer so zu antwortten ob (er) nicht wüsste dass das leibliche dem geistlichen vorgezogen würde“. Die für den Pfarrer schwierige Stellung zwischen Behörden und Eltern wird auch in einer anderen Protokollnotiz in Bruchköbel deutlich, in der der Pfarrer Verständnis für die ständig angespannte wirtschaftliche Lage der Familien zeigt: „diejenigen knaben aber, welche in die weidt mit dem vieh treiben kommen, kann man nicht darzu bringen hat fürchte ich es auch keinen effect wan man sie fürs presbyterium fordert..(da) die eltesten mit ihren kindern es machen wie andere auch, und auff dem landt ist um dieße zeit der landtman so wohl wegen seiner arbeit, als auch frohn dienste, solcher gestalt angebunden als im höchsten somer nicht sein kann“. So wehren sich im November 1715 auch die Kirchenältesten, die Eltern säumiger Kinder, wie behördlich gefordert, vorzuladen. Der Pfarrer schreibt: „sie haben das gesampt abgewehrt u. gesagt ehe sie das allzeit thun wollen, wollten sie lieber keine eltesten sein dan es unmöglich were solches zu thun“. Die Eltern würden ihre Kinder „gern zur schule halten und schicken...es seyen aber die frohn dienste von allerley gattung so groß und schwer, dass die kinder versäümet werden“.

Im August 1714 werden vom Hanauer Konsistorium 82 Fragen verschickt, die bei der Visitation beantwortet werden sollen. Die Hälfte davon bezieht sich auf die Schule und die Schulmeister. Dabei wird die Amts- und Lebensführung des Schulmeisters

unter anderem mit den folgenden Fragen geprüft: „ob er etwa dem trunck ergeben, ein zencker oder spieler sei“, ob er „ohn erlaubnuß vereiße“, „ob er zu streng oder zu gelind seye“, ob er „mit den seinigen eine gute haußhaltung führe“. Im Blick auf die Schüler ist besonders erwähnenswert, dass Auskunft darüber gegeben werden soll, ob die Kinder der sogenannten „Haußarmen mit nöthigen büchern aus den allmosen versehen werden“.

Im Jahre 1706 beginnt JOHANN CASPAR JOST in Oberissigheim seinen Dienst als Schulmeister. Bei der zwei Jahre später erfolgenden Visitation durch den seit 1701 amtierenden Inspektor FRIEDRICH GRIMM (Urgroßvater der Brüder GRIMM), wird nach dem Verhalten des Schulmeisters gefragt. Dabei wird darüber geklagt, dass er sich „ettliche mahl prostituieret“, das heißt wohl, Vorteile von Eltern angenommen hat. Er wird deshalb ernstlich „censurieret u. corrigieret“, sonst aber sei sein Dienst in Kirche und Schule „ziemlich“. Er sei noch jung und wenn er sich mehr korrigieren lasse, dann sei alles gut. Allerdings gibt es in den nächsten Jahren weitere Klagen über ihn, insbesondere wird sein Verhalten gegenüber den örtlichen Autoritäten kritisiert. Ihm wird am 24. Januar 1709 angedroht, dass weitere Klagen „Knall u: Fall sein Endte zu Ißigheim“ bedeuten würden. Er bittet dann mit „mundt und handt umb Verzeihung“. Pfarrer WAGNER bemerkt erleichtert: „ist nuhn alles gott lob wieder in frieden, gott erhalte unß darbey um J.C. willen. Amen“.



Reform. Pfarrer Inspektor Friedr. Grimm,
1672—1748.
Nach dem Stich von L. Grimm.

Anlässlich der Visitation im Mai 1708 ist darüber verhandelt worden, wer für die Unterhaltung des Schulhauses zuständig ist. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass der Schulmeister und seine Familie im Rathaus wohnen, und dass der

Unterricht in seiner Wohnstube abgehalten wird. Aus der Sicht der reformierten Gemeinde ist die politische Gemeinde für die Unterhaltung des Gebäudes verantwortlich.

Eine Protokollnotiz vom 29. November 1709 berichtet dann von erneuten Klagen über den Dienst des Schulmeisters CASPAR JOST. Der Presbyter JOHANN CASPAR LINDT sucht Pfarrer WAGNER in Rüdigheim auf, um ihm anzuzeigen, dass die Nachbarn in Oberissigheim sich über den „unfleiß“ des Schulmeisters sehr beklagen. Er sei am Mittwoch vor der Betstunde nach Ostheim gefahren, anschließend habe er sich im Wirtshaus aufgehalten und „allerhandt ohngeziemte discourse“ geführt. Am nächsten Tag habe er den Unterricht ausfallen lassen, um wieder nach Ostheim zu gehen. Außerdem habe im Rathaus durch Flachstrocknen in der kleinen Stube leicht eine Feuersbrunst entstehen können. Besonders wird natürlich bemängelt, dass dies am Sonntag „bey hellem tag“ geschehen sei. Als Pfarrer WAGNER der Sache dann bei einem Besuch nachgehen will, findet er niemanden im „Rath= und jetzigen schuelhauße“, da der Schulmeister statt Unterricht zu halten seine Frau nach einem Ganskauf mit dem Pferd von Ostheim abholt. Pfarrer WAGNER verhandelt daraufhin mit zwei Presbytern. Sie beschließen, dem Inspektor einen Bericht zuzuschicken. Am ersten Advent verspricht der Schulmeister zwar Besserung, aber im Januar 1710 quittiert er seinen Dienst, verlässt Oberissigheim, aber auch seine Frau und Kinder.

Die Suche nach einem Nachfolger gestaltet sich zunächst schwierig. Der erste Kandidat, der in Ostheim schon Schuldiener und Schmied war, erscheint zu alt, „blöden gesichts“ u. im Rechnen nicht erfahren“. Angestellt wird dann Ende Januar 1710 der ehemalige Schuldiener von Eschersheim JOHANN PHILIPP SEILER. Im Gottesdienst gibt er eine Gesangs- und Stimmprobe, zu der sich die Gemeinde „fleißig eingestellt“. Die Probe findet Gefallen und so wird er von „Pfarrer, Schultheißen Eltesten u: gantzer Gemeindte einhellig“ angenommen und dem Hanauer Konsistorium zur Ernennung vorgeschlagen.

Da es aber keine Wiese gibt, um eine Kuh zu ernähren, bewilligt man dem neuen Schulmeister einen halben Morgen der Gemeindewiese, zunächst für ein Jahr, in der Hoffnung, dass er sein Amt „ernstlich u: exemplarisch“ verwaltet. Nachdem er sich auch mit der Besoldung einverstanden erklärt hat, wird ein „Original Contract“ aufgesetzt und unterschrieben, „damitt alles in Frieden und Wohlgefälligkeit künfftig möge hergehen, Gott sey gelobet, undt gebe unß seinen reichen Segen in Jesus Christus Amen“.

Im September 1711 und den folgenden Monaten muss sich der neue Schulmeister SEILER damit auseinandersetzen, dass seine Tochter „vor wenigen tagen uff des Försters Hochzeit mit dem jungen Tromp solt etwas zu gemein worden sein“. Sie erwartet nun ein Kind und nach dem Willen der Mutter des JOHANN MARTIN TROMP, einer Witwe, und dem Presbyterium sollen sie heiraten. Pfarrer Wagner schreibt dem Schulmeister einen entsprechenden Brief, den dieser allerdings nicht beantwortet. Bei der am 9. November stattfindenden Schulvisitation kommt es zu einem Gespräch der beiden, bei dem der Schulmeister, anscheinend wenig überzeugt von der Heirat, erklärt: Sie „möchten sich nehmen u: sehen wie sie sich nährten“. Der Fall wird dann dem Schultheißen Lind vorgetragen und der Hanauischen Regierung zur endgültigen Entscheidung übergeben, die dann zu Gunsten der beiden jungen Leute ausfällt.

Einen Einblick in die Art der Schulvisitation durch Pfarrer und Presbyterium und die Unterrichtszeiten gibt der Eintrag in der Visitationsakte vom 7. März 1713. Pfarrer JOHANNES FRANK, der in diesem Jahr seinen Dienst begonnen hat, wird künftig mit einem Kirchenältesten die Schule wöchentlich visitieren und dabei die Jugend anhalten, den Unterricht fleißig zu besuchen. Sie sollen nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer eine Stunde in die Schule kommen, „um nicht zu vergessen, was sie den winter gelernet haben“. Einer Protokollnotiz vom 14. Mai 1725 können wir entnehmen, dass der Unterricht in Oberissigheim im Sommer täglich von 11 bis 12 Uhr angesetzt war, „womit die sämptliche Eltern sehr zufrieden gewesen, auch versprochen ihre kinder fleißig hinein zu schicken“. Im November 1715 wird dem Schulmeister der Befehl des Inspektors überbracht, monatlich einen Katalog der „unfleißigen oder säumigen“ Kinder zu erstellen und diesen dem Presbyterium zu übergeben, damit die Eltern „deßwegen besprochen und vermahnet werden könnten.

Auch das Verhalten des Schulmeisters SEILER gibt zu Klagen Anlass. In der Presbyteriumssitzung am 28. April 1715 bringt Schultheiß Johann Philipp Lind, der Sohn des gleichnamigen Vorgängers im Amt, vor, einige Nachbarn hätten sich darüber geärgert, dass die „leut“ des Schulmeisters am Karfreitag morgens früh vor der Predigt Wäsche auf den Kirchhof gelegt hätten, an einem anderen Sonntag „mit laugen zur wäsch seien umgangen“. Der Schulmeister begegnet den Kritikern „mit guten Worten“, wird bestraft und bedankt sich dafür. Eine weitere Klage bringt der Kirchenälteste JOHANN CONRADT LINDT vor: Der Schulmeister habe seiner Frau und seiner Magd an zwei Sonntagen „den klingelbeutel nicht vorgehalten“ (Dadurch erfahren wir von einer weiteren Aufgabe des Schulmeisters). Er will in Zukunft „vorsichtiger seyn“, denn es sei nicht aus „passion“ den beiden gegenüber, sondern aus Vergessenheit geschehen. Im Jahre 1723 ist der Klingelbeutel so durchlöchert, so dass die „allmoßen heller in dem hineinwerffen zum theil durchfallen“. Der Schulmeister wird deshalb von Gemeindegliedern „genöthigt“, dies dem Presbyterium anzuzeigen, damit in Hanau ein neuer bestellt würde.

Am 23. April 1716 wird der Pfarrer durch Inspektor Grimm über den Beschluss des Reformierten Konsistorium in Hanau informiert, den Schulmeister SEILER nach Oberdorfelden zu versetzen und an seiner Stelle den früheren Bäcker und Pedell MARTIN RÖDIGER aus Hanau in Oberissigheim einzusetzen. Er stellt sich den Gesangs- und Stimmproben im Gottesdienst und beginnt seinen Dienst am 1. Mai. Bei der Visitation im April 1717 werden die Schüler vom Schulmeister und dem Inspektor examiniert. Als Ergebnis wird festgehalten, dass „die Jugendt in allerhandt schönen geistreichen gebäthen, wie auch im leßen undt Catechismo so bestanden, daß der Inspektor sich sehr darüber erfreuete, undt wohl damit vergnüget gewesen; auch die Jugendt zu mehrerem fleiß eifrigst ermahnet“.

1719 wird in den Gemeinden ein neues Gesangbuch eingeführt. Bei dieser Gelegenheit werden die Pfarrer aufgefordert, ihren Schulmeistern zu befehlen, das Gesangbuch im Unterricht zu verwenden, damit die Kinder es dann auch in der Kirche gebrauchen können. Jedem Schulmeister werden zu diesem Zweck 12 Exemplare zur Verfügung gestellt, die von den Eltern gekauft werden müssen. Den armen Kindern könnten die Bücher aus der Almosenkasse bezahlt werden.

7. Die Verordnung des Hanauer Reformierten Konsistoriums von 1719 – neue Lernziele

Ein Dekret des Konsistoriums aus dem Jahr 1719 verpflichtet die Schulmeister zum ersten Mal auf das Lernziel, das wir schon aus dem hundert Jahre vorher verfassten Memorial des Pädagogen RATKE als Forderung kennen. Bei den alle drei Jahre stattfindenden Visitationen durch den Inspektor aus Hanau habe sich gezeigt, dass es im Unterricht „meistentheils bey dem bloßen recitiren verbleibet, und der verstandt dessen denen Kindern nicht füglich beygebracht, noch dieße zum nachsinnen auff das was sie gelernt haben, angeführet, weniger in vielen nöthigen dingen, als in denen ersten undt gemeinsten Religionsgründen...in der Biblischen Historie, wie auch in vielen nöthigen Moralischen dingen...von der Erkentnuß unserer Selbst...desgleichen von den Pflichten, welche wir Gott, so dann uns selbst und unseren nächsten, insonderheit aber denen Vorgesetzten Obrigkeiten, Eltern, und dergleichen schuldig sind unterrichtet“. Jetzt wird also in Hanau der schon von RATKE geforderte pädagogische Grundsatz, dass die Kinder auch verstehen sollen, was sie lernen, verbindlich festgeschrieben.

1762 wird in diesem Sinne der Schulmeister in Roßdorf aufgefordert, die Kinder die Fragen und Antworten des reformierten Heidelberger Katechismus nicht nur langsam und verständlich recitieren, sondern sie auch begründen zu lassen, was damit „bewiesen“ werden solle, „damit die Jugend zur besseren Erkenntnis der Wahrheit komme“. Da die Texte jedoch für Kinder nur schwer zu verstehen waren, konnte dieser richtige Grundsatz natürlich nur begrenzt verwirklicht werden. So lesen wir in einer Bruchköbeler Protokollnotiz aus dem Jahr 1720 deshalb auch: „habe ich (der Pfarrer) nebst einem Kirchen Eltesten... die schul visitiret u. befunden, dass die kinder noch nicht begreifen können den inhalt dessen was sie gelesen herzusagen u. meinte der Kirchen Elteste ich thäte mir zuviel mühe u. arbeit“. Die Kinder, meint er, könnten es doch nicht fassen. Auf der nächsten Visitation gibt es weitere Neuerungen. Dem Schulmeister wird „befohlen, dass er einen jeden im lesen etwas gewisses aufgeben“ soll, „und wenn sie dan fehlen würden“, soll er ihnen „auff die handt mit der rude“ eine Ermahnung geben. Mit den größeren Schülern soll er üben, „daß sie etwas aus ihrem kopf schreiben sollten welches der schulmeister übersehen u. ihre fähler ändern müßte“. Nun also werden Hausaufgaben zum Trainieren des Gelernten und Aufsatzschreiben als neue Unterrichtsgegenstände eingeführt. Im übrigen soll der Schulmeister darauf achten, dass die Kinder beim Lesen mehr auf „die letzten silben achtgeben“.

Die Umsetzung der neuen Verordnung bleibt in vielem aber hinter den Ansprüchen zurück. Auch darüber erfahren wir Genaueres aus den Kirchenbüchern:

Es bleibt auch in den nächsten Jahrzehnten bei dem schlechten Schulbesuch aufgrund der vielen Arbeit im Haus, auf den Feldern, in den Gärten und mit dem Vieh.

Es bleibt dabei, dass Pfarrer und Schulmeister mit vielen Ermahnungen und Verweisen versuchen, die Zustände zu verbessern. Allerdings wird, wie 1721 in einem Presbyteriumsprotokoll aus Bruchköbel zu lesen ist, von den Verantwortlichen zugleich eingesehen, dass „weder dem pfarrer noch schulmeister die schuldt (an) der unwißenheit gegeben werden“ kann, und dass „es sich nicht zwingen lässt“.

Es bleibt bei der oft sehr angespannte wirtschaftliche Lage von Pfarrern und Schulmeistern. Unter dem 21. August 1720 finden wir im Protokollbuch von Oberissigheim die Abschrift eines Schreibens der Räte und Assesoren des Reformierten Konsistoriums. Es heißt dort: Man habe „missfällig...wahrnehmen müssen“, dass Pfarrer und Schulmeister oft die ihnen zustehenden Geld- und Naturalleistungen nicht erhalten und sie, um nicht Unwillen zu erregen, auch nicht „alle Jahr eingefordert haben“. Es soll untersucht werden, „was an Eurem Orth ahn denen Pfarr= undt Schuhl=bestellungen abgegangen“, um dies dem Consistorium mitzuteilen.

8. Die reformierte und die lutherische Schule – Auseinandersetzungen um die Naturalleistungen für die beiden Schulmeister

Konkret wird das Problem der Kosten des Lebensunterhalts für den Schulmeister Rödiger in Oberissigheim, als er im Januar 1722 gemäß der Verordnung des Konsistoriums die Vergütung für entgangene Fütterung auf dem durch Umbauarbeiten an der Kirche beeinträchtigten Kirchhof einfordert. Er bekommt vom Presbyterium die Antwort, dass er ja von der politischen Gemeinde als Kompensation zwei Haufen Heu erhalten habe und die Kirche ihm deshalb nichts mehr schuldig sei. Da die Arbeiten aber wohl noch in diesem Jahr die Möglichkeiten der Fütterung beeinträchtigten, wird beschlossen, ihm 2 Reichstaler aus dem Kirchbau (der Kirchenkasse) zu zahlen.

Drei Jahre später beschwert sich der reformierte Schulmeister RÖDIGER bei Pfarrer VON KONSHEIM über JOHANNES BIEL, der sich weigert, ihm das jährlich von jeder Familie an Weihnachten zu entrichtende Brot, den so genannten „Glocken laib“, für das Läuten der Glocken zu geben. Wir erfahren in diesem Zusammenhang zum ersten Mal von der Existenz eines Schulmeisters der lutherischen Gemeinde in Oberissigheim. JOHANNES BIEL und die beiden anderen lutherischen Nachbarn berufen sich darauf, dem lutherischen Schulmeister verpflichtet zu sein. Das Presbyterium beschließt daraufhin, die Sache durch das Reformierte Konsistorium klären zu lassen. Sie fügen eine Kopie der Schulgefälle (das Verzeichnis der verschiedenen Einkommen) aus dem Jahr 1550 hinzu. Daraus geht hervor, dass schon damals dem Glöckner GROß HENN der jährliche Glockenlaib von jedem Nachbarn zu entrichten war. Das Amt Büchertal entscheidet am 14. Februar 1725, dass die „drey Evangelisch-Lutherischen unterthanen o. nachbarn zu Oberissigheim“ dem Reformierten Schulmeister den Glockenlaib schuldig seien. Den gleichen Streit gibt es um die Entrichtung des Glockenlaibs durch die Hirten und Schäfer, die sich darauf berufen, dass diese ihn noch nie entrichtet hätten. Das Amt Büchertal entscheidet wiederum zu Gunsten des Schulmeisters.

Sechs Jahre später ist das Problem noch immer nicht gelöst, vielleicht auch, weil die vom Grafenhaus besonders geförderte lutherische Konfession und deren Konsistorium im Vorteil waren. Am 17. Juli 1731 berichtet Pfarrer SEBASTIAN VON KONSHEIM dem Reformierten Konsistorium erneut von der Weigerung des Schäfers „so Evangel. Luther. Religion ist“, dem reformierten Schulmeister Johann Schäfer den Glockenlaib zu entrichten. Er habe zur Antwort gegeben, er wäre kein Nachbar und ihn deshalb auch nicht schuldig zu geben. Er solle nur hingehen und ihn verklagen. Er wolle dazu erscheinen. Der Pfarrer beruft sich in seinem Bericht darauf, dass schon 1725 durch richterlichen Amtsspruch entschieden worden sei,

dass der Schäfer wie ebenfalls die Hirten, den Glockenlaib jährlich zu entrichten hätten. Er bittet das Konsistorium untertänigst „unserer Schuhle hochgeneigtest behülflich zu sein“. Dieses fordert nun den Schulmeister auf, sich bei dem Syndicus und Landschreiber MOESIUS des Amtes Büchertal anzumelden, damit der 1725 ergangene Amtsspruch eingelöst werde. Vier Jahre lang wurde der Glockenlaib dann offensichtlich entrichtet. Dies geht aus einer Protokollnotiz vom 11. Januar 1738, also 13 Jahre später, hervor. Die Witwe des Schäfers HENRICH ERMENTRAUT weigerte sich die Abgabe dem Schulmeister JOHANN CASPAR SCHRAYDT zu entrichten. Als Begründung gibt sie an, ihre „Schafherren“ hätten ihr dies verboten, weil der Schäfer ihr Knecht sei. Um dieser „verdrießlichen sache ein ende zu machen“, gehen Pfarrer von Konsheim und der Schulmeister zum Herrschaftlichen Amtmann Moesius, um ihm die Weigerung anzuzeigen. Am Ende entrichtet die Witwe des Schäfers sukzessive neun Glockenlaibe von 1729 an, eine für sie vermutlich schwere finanzielle Belastung.

Im August 1740 informiert der Pfarrer das Presbyterium über die Klage des Schulmeisters SCHRAYDT, dass auch der Schweinehirt sich weigert, den Glockenlaib zu entrichten, da er Gemeindediener und kein Nachbar, also nur ein Einwohner mit minderen Rechten, sei. Sollte dies jedoch von ihm „mit gewalt“ verlangt werden, müsste der Schulmeister dem Hirten auch seinen Anteil am gemeinen Wachgeld zahlen. Es wird auch hier auf den für den Schulmeister positiven Amtsspruch aus dem Jahr 1725 verwiesen. Sollte die politische Gemeinde jedoch der Ansicht sein, dass der Schulmeister das Wachgeld zu entrichten habe, so könne sie ihr Recht ja „höheren Ortes“ zu erreichen versuchen.

Im Mai 1725 hatte der reformierte Schulmeister RÖDIGER im übrigen noch darauf hingewiesen, dass sein lutherischer Kollege beim Evangelisch-Lutherischen Konsistorium beantragt habe, statt der zwei Klafter Eichenstumpfh Holz, die er jährlich zu seinem Jahreslohn aus dem Bruchköbler Wald bekäme, zwei Klafter Stammholz zu bekommen wie die beiden Roßdorfer Schulmeister. Das Amt Büchertal stellt eine Bewilligung in Absprache mit dem Konsistorium in Aussicht.

Damit aber noch nicht genug des Kampfes um das tägliche Brot. Auch gibt es Streit um einen halben Morgen Krautgarten aus herrschaftlichen Besitz, den der reformierte Schulmeister früher bewirtschaftete. Dieser wird 1725 der reformierten Gemeinde zugunsten des lutherischen Schulmeisters entzogen. Der Schulmeister argumentiert, er habe nun „nicht eine Handt breits Landt“ mehr, „worauff er etwa ein undt anderes nöthiges Garthen Gemüß in seiner Haußhaltung pflanzen könnte, undt folglich alles bey seiner ohne dem sehr geringen Schulbestallung kauffen müßte“. Pfarrer VON KONSHEIM schlägt daraufhin dem Konsistorium vor, dass die Kirchengemeinde den Garten kaufen könne, um ihn dem Schulmeister zur Nutzung zu überlassen. Es sei sonst zu befürchten, dass die politische Gemeinde, das Land „ziehen laße“, zumal sie sich „Leider! wenig vor die schul sorgte“.

Das Problem wird nicht gelöst. Vierzehn Jahre später wird noch immer darüber verhandelt. Am 15. März 1739 beschwert sich der Schultheiß darüber, dass die Verschwiegenheit über die die Schuläcker betreffenden und Verhandlungen im reformierten Presbyterium nicht gewahrt worden sei, „sondern hin- und her im dem Dorff außgebreitet würde(n)“. Er sei höheren Ortes deswegen zur Rede gestellt worden und werde nun an den Presbyteriumssitzungen künftig nicht mehr teilnehmen. Der Pfarrer ermahnt deshalb die Kirchenältesten „in aller liebe“, zur

Verschwiegenheit, eine Voraussetzung der „Eltesten-Ordnung“ für die Berufung in dieses Amt, die sie ja auch einzuhalten versprochen hätten. Das Presbyterium versucht noch immer eine Entscheidung über die Schuläcker zu ihren Gunsten zu erreichen, und dabei gibt es offensichtlich Intrigen gegen den lutherisch ausgerichteten Schultheißen. Es geschieht wieder nichts. Das Presbyterium trägt dieses Anliegen zwei Jahre später dem Inspektor FRIEDRICH GRIMM anlässlich einer Visitation im Juni 1741 erneut vor und verweist dabei auf die früheren schriftlichen Berichte an das Konsistorium. Der Inspektor nimmt dies zu Protokoll und befiehlt, die Sache noch einmal schriftlich an ihn zu richten. In seinem Visitationsbericht vom 14. Juli 1741 vermerkt Inspektor Grimm, dass ein von den Kirchenältesten unterschriebenes Schulbesoldungsregister an das Consistorium geschickt werden soll und ebenso der Bericht über die „Gravamina der Schuläcker, so die Luth(eraner) entzogen“. Wiederum zwei Jahre später versucht nun der seit 1741 amtierende Pfarrer Johann Caspar Heck mit einem Schreiben erneut das unerledigte Problem zu befördern. Wir merken den Ärger und zugleich die Absicht, dass die an diesem Punkte einseitige Förderung der lutherischen Schule politisch gewollt bleibt. Als der lutherische Schulmeister RUTH im Mai 1744 Oberissigheim verlässt, soll das Schulgut nach Auskunft des Schultheißen Mook nun dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer in Bruchköbel zur Verfügung gestellt werden. Die reformierte Gemeinde will dies nicht mit Stillschweigen hinnehmen und bittet das Konsistorium, sich beim Grafen für eine der reformierten Gemeinde günstige Lösung einzusetzen. Ob nun der reformierte Schulmeister das Schulgut wieder bewirtschaften durfte, ist nicht bekannt.

Auf Anfrage des Konsistoriums berichtet Pfarrer von Konsheim am 18. Juli 1729, dass die Glocken und deren Seile von der reformierten Gemeinde angeschafft wurden und unterhalten werden. Deswegen haben die lutherischen Nachbarn bei Beerdigung ihrer Verstorbenen wie die reformierten dem Schulmeister für das Geläut einen Laib Brot gegeben. Bei Hochzeiten und Kindtaufen erhält er von den reformierten Nachbarn ebenfalls einen Laib Brot, jedoch nichts von den lutherischen Nachbarn, da diese ihn nicht in Anspruch nähmen.

Zu einem anderen Konflikt kommt es im November 1730. Pfarrer SEBASTIAN VON KONSHEIM beschwert sich beim Reformierten Konsistorium darüber, dass der Lutherische Schulmeister sich weigert, ihm den schuldigen Blutzehnten vom Vieh (zehn Prozent vom geschlachteten Vieh) zu entrichten. Das hätten ihm auch seine Vorgesetzten verboten. Wenn der Pfarrer ihn haben wolle, solle er ihn verklagen. Am 10. September des folgenden Jahres wendet sich der Pfarrer noch einmal an das Reformierte Konsistorium. Der Lutherische Schulmeister berufe sich auf einen Ausspruch des Konsistoriums, dass dieser Zehnte von den Häusern gegeben werde, aber nicht von den Freihäusern und um ein solches handle es sich bei dem Evangelisch-Lutherischen Schulhaus im Henningschen Garten, der ein Freiplatz sei. Pfarrer von Konsheim verweist jedoch darauf, dass es keine Freihäuser gebe und auch dieses Haus sowohl ihm als auch seinen Vorgängern den Blutzehnten jährlich entrichtet hätte. Es geschieht jedoch nichts. Drei Jahre später versucht es der Pfarrer erneut mit einer Aufforderung an den Lutherischen Schulmeister und der Drohung, sich noch einmal an sein Konsistorium zu wenden. Daraufhin entschließt der Schulmeister sich, diesen Zehnten zu entrichten und lässt dem Pfarrer ausrichten, er solle ein Spanferkel bei ihm holen lassen. Als Notiz fügt der Pfarrer noch hinzu, dass er dies seinen zukünftigen Nachfolgern zur Nachricht hat protokollieren wollen!

Ein Dekret des Evangelisch - Reformierten Konsistoriums vom 13 März 1737 wirft ein Licht auf Probleme, die sich durch die Existenz von jeweils zwei evangelischen Schulen in den Familien ergeben. Es habe „unter Eheleuten von vermischter Religion dadurch viel Streit und Uneinigkeit entsponnen“, wenn die Mütter gegen den Willen der Väter die Kinder in die Schule ihrer Religion schicken wollen. Geistliche und Schulmeister der einen oder anderen Religion seien ihnen dabei durch „heimliche Anlockungen“ und Überredungen behilflich. Es wird den reformierten Pfarrern und Schulmeistern „alles ernstes aufgegeben“, dass sie die Kinder nicht gegen den Willen von lutherischen Vätern zur Annahme des evangelisch-reformierten Bekenntnisses überreden oder „verreitzen“ sollen. Die Kinder könnten, „wann sie zu ihren Annis discretionis (Pubertät) gekommen“, freiwillig entscheiden, zu welcher „Religion sie sich halten und bekennen wollen“. Vor dieser Zeit aber habe der Vater das Recht, darüber zu entscheiden, in welcher der „beyden protestantischen Religionen das Kind erzogen wird, es sei denn es gebe eine andere vorher zwischen den Eheleuten getroffene Absprache.

Die Auseinandersetzungen zwischen den beiden evangelischen Gemeinden und ihren Schulmeistern tragen manchmal auch kuriose Züge. Im Protokoll vom 17. Oktober 1726 wird festgehalten, dass sich der reformierte Schulmeister RÖDIGER über seinen lutherischen Kollegen JOHANN GEORG RUTH beschwert. Nachdem er „einige Buben so in der Kirchen unter wärender Catechisation gelacht und geplaudert hätten...mit Schlägen abgestraft hätte“, seien einige zum lutherischen Schulmeister gegangen und hätten von den Schlägen berichtet. Es sei so gewesen, als sei der „Bettelvogt hinter den Buben gewesen“. Und: der Schulmeister RÖDIGER guckte, wenn er in der Kirche in seinem Stuhl stünde, unter seiner Perücke hervor „wie ein Uhrkautz“ und habe eine ziemlich große Nase. Das reformierte Presbyterium will, weil der lutherische Schulmeister nicht „unter dem Presbyterio“ stünde, die Sache dem Schultheißen übergeben. Dieser zeigt die Sache dann „bey ampt“ an.

Dass es nicht nur Spannungen und Streit gibt, zeigt eine kleine Protokollnotiz vom 19. Februar 1737. Dem lutherischen Schulmeister wird von der reformierten Gemeinde ein Kredit in der damals beträchtlichen Höhe von 20 Reichstaler gewährt. Leider wird nicht mitgeteilt, wofür er ihn benötigt.

9. Leben und Arbeit der reformierten Schulmeister 1726-1743

Im Januar 1726 fragt HEINRICH DÖTER beim Presbyterium an, ob aus der Kirchenkasse Schulbücher für einen „armen Jungen namens BARTHEL (deß Eltern Römisch-Catholischer Religion geweßen, undt vor einigen Jahren nach Ungarn gezogen, undt auch allda beyde gestorben)“ gekauft werden könnten, da er in die reformierte Schule gehen wolle. Er sei bereit, den Jungen in seinem Haus aufzunehmen, bis er konfirmiert werde. Danach wolle der Junge sich „verdingen, um sein Stück Broth zu verdienen“. Es wird daraufhin beschlossen, in dieser Sache den Inspektor zu befragen. Wir wissen nicht, ob es einen positiven Bescheid gab, aber aus dem Bericht des Inspektors GRIMM für den Quartalskonvent der Pfarrerschaft aus dem September 1729 können wir entnehmen, dass es ein besonderes Anliegen war, den „notorisch Armen“ die benötigten Schulbücher - besonders das Kinderlehrbüchlein - aus der Almosenkasse zu bezahlen. Für die Armen stehen den Gemeinden noch 20 Exemplare des Neuen Testaments unter Einschluss des

Gesangbuches für 14 albus zur Verfügung. Die nicht bedürftigen Familien müssen 15 albus bezahlen.

In dem gleichen Bericht wird im übrigen angeordnet, dass nun nach Michaelis (29. September) mit Beginn des Herbstes der Schulunterricht wieder aufgenommen werden soll und ebenso die Katechisationen, damit „der Jugend der Weg zu Gott in dem, was sie glauben, und wie sie leben sollen, ernstlich und nachdrücklich gezeigt, mithin das Reich unseres Herrn J. Chr. beförderdt, des Teufels Reich aber mit Macht gestöret werde“. Im Oktober 1732 wird aus gleichem Anlass noch die Ermahnung an die Eltern gerichtet, ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken und an die Schulmeister, die Schulordnung „treulich“ zu beachten. Außerdem werden die Schulmeister aufgefordert, „mit ihrem guten Exempel, in Sanfftmuth, demuth, Mäßigkeit und Nüchternheit“ vorzugehen und die Schulstunden „ordentlich undt völlig alle Tag unausgesetzt“ zu halten, eine Ermahnung, die offensichtlich immer wieder nötig ist

Im gleichen Zirkularschreiben erfahren wir, dass es viele Klagen auf den Dörfern der Grafschaft im Blick auf das Verhalten der ledigen jungen Männer gibt, die „unter dem nichtigen vorwand, daß allhier in Hanau keine Katechesen am Sonntagnachmittag besucht werden müssten, nicht erscheinen oder sich bei der Katechese nicht fragen lassen wollen. Es wird empfohlen, die über zwanzigjährigen jungen Männer von Fragen zu verschonen. Alle ohne Unterschied hätten jedoch „still undt andächtig, ohn Geräusch undt Muthwillen“ zuzuhören, worauf Schulmeister, Kirchenälteste und Kirchenrüger zu achten hätten. Sie könnten sich zu diesem Zweck „nah ahn die burschen stellen oder sitzen“ undt wenn nötig die „Muthwilligen“ dem Presbyterium anzeigen, das sich dann an die Eltern wenden soll. Wenn dies nichts hilft, sollen die jungen Leute „den beampten zur buße“ angezeigt werden. Im übrigen soll „gegen das Auslaufen auff die Sonntage, undt das Sauffen undt Herumbschwermen ernstlich gepredigt werden“ und in „Catechisationen und Hauß Visitationen mit kräftigen und liebreichen Überzeugungen Erinnerung ahn Eltern und Kindern geschehen damit die Gemeinde zu einem sittsamen Christenthum überzeugt werden möge“. Dass die jungen Leute am Sonntagnachmittag „auslaufen“ oder „über das Feld gehen“, hatte seinen Grund auch darin, dass sie dann zu Tanz oder Spiel in Ortschaften gingen, die wie Rückingen lutherisch geprägt waren. Es ist zum Beispiel überliefert, dass junge Leute aus dem reformierten Langendiebach sich vor dem Presbyterium dafür verantworten mussten und bestraft wurden.

Im Mai eines jeden Jahres ergeht der Befehl der Gräflichen Regierung an die Schultheißen des Amtes Büchertal, der den Schulbesuch der Kinder im Sommer regelt. Die Schultheißen sollen die Eltern dazu anhalten, ihre Kinder im Sommer wenigstens einmal in der Woche eine Stunde in die Schule zu schicken – mit dem uns schon bekannten Argument, dass sie auf diese Weise nicht alles wieder vergessen, was sie im Winter gelernt haben. Schultheiß LIND hat dann diesen Befehl „öffentlich publiziret“, allerdings mit der Präzisierung, dass der Unterricht zweimal, am Montag und am Donnerstag, jeweils mittags von 12 bis 13 Uhr gehalten wird. Der Schulmeister bekommt im Übrigen den Auftrag, dem Schultheißen wöchentlich einen Katalog der „unfleißigen“ Schulkinder zuzustellen, den er dann unverzüglich an das Amt Büchertal weiterschicken werde.

Einen lebendigen Eindruck von den sozialen Verhältnissen aber wohl auch von dem eingeschränkten Wunsch der Eltern und Kinder die ihnen durch Kirche und Schule auferlegten Pflichten zu erfüllen, gibt uns das Protokoll vom 17. November 1726. Der Pfarrer berichtet den Kirchenältesten davon, dass fünf Kinder am vergangenen Sonntag nicht zur nachmittäglichen Kinderlehre, die ja zumeist der Schulmeister auch zu halten hatte, erschienen seien. Es wird beschlossen, sie zur Sache zu hören:

Der Erste entschuldigt sich damit, er sei „überfeldt“ gewesen, der Zweite, er habe seinem Vater beim Schweinehüten helfen müssen, der Dritte und Vierte „schützen vor“, sie hätten keine Schuhe gehabt und deshalb nicht zur Kirche kommen können, die Letzte schließlich gibt an, „ihr Herr hätte sie überfeldt undt zwar nach Rüdigheim“ geschickt. Hier handelt es sich offensichtlich um ein Waisenkind, das in der Familie aufgenommen wurde.

Wir sehen, dass das Fehlen der meisten in der Armut und in der von ihnen verlangten Mitarbeit begründet war. Alle Kinder bitten nun das Presbyterium darum, die normalerweise angesetzte Geldstrafe von 1/4 Reichstaler nicht zu verhängen. Sie „wolten hinkünftig die Catechisationen nicht mehr versäumen“. Die Strafe wird ihnen für dieses Mal erlassen. Dem Sohn des Schweinehirten allerdings wird gesagt, dass man zukünftig seine Entschuldigung nicht mehr akzeptieren werde. Sein Vater könne in dieser Zeit die Schweine auch alleine hüten. Es müsse ein erheblicher Grund für ein entschuldigtes Fehlen vorliegen.

Im Januar 1727 beschäftigt sich das Presbyterium mit einem Schreiben ihres ehemaligen Schulmeisters JOHANN CASPAR JOST, der anfragt, ob es möglich sei, seinem Sohn einen Reisezuschuss zu gewähren. Dieser habe zwar in der Pfalz den Beruf des Leinwebers gelernt, aber nicht durch die Zunft. Aus diesem Grund sei es ihm verwehrt, im Hanauer Land seinen Beruf auszuüben. Um den Beruf nun noch in einer Zunft zu erlernen, benötige er einen Zuschuss zu den Reisekosten. Das Presbyterium lehnt den Antrag ab. Man habe dafür weder in der Almosen- noch in der Kirchenkasse genug Geld.

Im darauf folgenden Monat wird durch den Inspektor mitgeteilt, dass die beiden Schulmeister von Dörnigheim und Oberissigheim ihren Dienst tauschen möchten. Er bittet um eine Stellungnahme. Die Kirchenältesten stimmen zu und bemerken, dass sie bislang mit dem Schulmeister RÖDIGER „sehr wohl zufrieden gewesen“. Wenn dieser jedoch damit nun einen guten Tausch machen könne, so wollten sie ihn nicht an seinem Glück hindern. Ein solcher Tausch war zumeist in der besseren Dotation an Geld und Naturalien begründet. Aus nicht bekannten Gründen wird der Wechsel aber dann doch nicht vollzogen. Er bleibt noch bis zum April 1729.

Im Juli 1727 informiert Schulmeister RÖDIGER den Pfarrer darüber, dass sonntags nach der „zweyten Kirche“ im Hause von Johann Conrath Schlingluff „gegeiget“ würde und dabei ein solcher „Tumult geführt“ würdte als wann es Kirb“ (Kirchweihfest) wäre. Pfarrer VON KONSHEIM schickt daraufhin sofort den Schulmeister und den Kirchenrüger JOHANN JOST HECK zu dem Beschuldigten. Jedes Presbyterium hatte in den reformierten Gemeinden zur Einhaltung der „Feyertags- oder Kirchendisciplin Ordnung“ ein oder zwei Kirchenrüger aus den Kirchenältesten zu wählen, die die Aufgabe hatten, jeweils zu Beginn einer Presbyteriumssitzung mögliche Vergehen in der Familie oder Gemeinde anzuzeigen. Diese konnten sich auf den Kirchgang, die Beteiligung am Abendmahl, die Sonntagsheiligung oder auch

auf häusliche oder nachbarschaftliche Streitereien beziehen. Gemeinden in der lutherischen Tradition waren im Hanauer Land nachweislich viel weniger streng. In diesem Fall wird JOHANN CONRATH SCHLINGLUFF aufgefordert, das Geigen an Sonn- und Feiertagen einzustellen. Anderenfalls drohe ihm eine Strafe von 20 Reichstalern. Dieser jedoch zeigt sich uneinsichtig. Am nächsten Sonntag, so wird berichtet, wird in seinem Haus wieder geigt und getanzt. Es sei ein solches „getappel“ aufgeführt worden, so dass es der Schulmeister, der auf dem Kirchhof auf- und abgegangen sei, gehört habe. Der Pfarrer informiert nun den Schultheißen schriftlich von den Vorfällen, „damit dießem gottloßen Leben“, mit dem „der Tag des Herrn sehr entheiligt“ würde, „möchte gesteuert werden“. Der Schultheiß lässt den Beschuldigten sogleich zu sich kommen. Dieser aber leugnet, „daß in seinem Haus getanzt worden“ sei. Nun übergibt der Schultheiß die Sache an das Amt. Wie es ausgegangen ist, können wir den Protokollen leider nicht entnehmen.

Im April 1728 hält Inspektor FRIEDRICH GRIMM in Oberissigheim eine Kirchen- und Schulvisitation. Der Ablauf dieses Ereignisses ist genau protokolliert: Zuerst wird vom Schulmeister und der Jugend in der Kirche in Anwesenheit der ganzen Gemeinde der fünfte Vers des 119. Psalms „abgesungen“. Danach liest ein Kind das „ordentliche“ Schulgebet aus Neubürgers Gebetbuch. Anschließend lässt der Pfarrer die Kinder Sprüche aus dem Alten und Neuen Testament in ihren Bibeln aufschlagen und befragt sie nach dem jeweiligen Inhalt. Als nächstes katechisiert er sie anhand des Großen Heidelberger Katechismus und dem Kinderlehrebüchlein. Daran schließt sich die Prüfung durch den Inspektor an. Er stellt fest, dass die Kinder „wohl unterrichtet“ sind. Nach Ermahnungen zum fleißigen Besuch von Kirche und Schule und einem „geistreichen“ Gebet des Inspektors, singen dann der Schulmeister und die Jugend, bevor sie entlassen werden, den 3. Vers aus dem Lied „Herr Christ u. einig Gottes Sohn“ .

Im dann erstellten Visitationsprotokoll wird folgendes festgehalten:

„1. die Unterweisung in Kirchen und Schuhl ist sonderlich auf das Hertz der Jungen und Alten zu bringen, ihr Verderben undt Weg zu Gott kennen zu lernen.
2. Das Schuhlhaus ist zu bauen, undt zu sorgen, daß der arme Schuhlmeister undt die Seinigen ihr Leben und ihre Gesundheit in dem alten nicht auffopfern müssen“. Offensichtlich sind die Lebensbedingungen für die Familie im Schulhaus sehr schlecht. Über den Neubau des Schulhauses wird im nächsten Kapitel ausführlicher berichtet.

Schulmeister RÖDIGER verlässt Oberissigheim ein Jahr später und tauscht den Dienst mit seinem Kollegen Johann Schäffer aus Niederissigheim. Dessen zukünftiger Schwiegersohn Johann Kaspar Schraydt soll ihn in seinem Dienst unterstützen.

In seiner Funktion als Glöckner wendet dieser sich im November 1730 an das Presbyterium. Der Glockenstuhl sei so baufällig, dass er „stündlich befürchten“ müsse, dass die Glocken herabfielen und „ihn todt schlügen“. Das Presbyterium beschließt, bei der Hochgräflichen Rentkammer einen Eichbaum zu beantragen. Die Arbeit wird dann vom Zimmermeister SEMMEL aus Windecken für 10 Reichstaler ausgeführt, wobei Kirche und politische Gemeinde jeweils die Hälfte der Kosten übernehmen. Kaum ist das Problem mit dem baufälligen Glockenstuhl behoben, meldet der Schulmeister im Oktober 1732, dass die kleine Glocke auf dem Kirchturm „gantz loße in den schrauben wäre“. Es bestehe die Gefahr, dass sie beim Läuten herabfalle, „welches alsdann ohne groß unglück“ nicht abgehen würde. Der Schmied Elias Heck wird sogleich mit der Arbeit betraut. Zuständig ist der Schulmeister auch

für das Stellen des Uhrwerks der Kirche. Im November 1740 muss dies ausgebessert werden, „weillen es sonst der Schulmeister ohnmöglich mehr stellen könnte“.

Bei der Visitation durch den Inspektor vom 19. März 1733 finden wird die Arbeit von Schulmeister SCHRAYDT kritisiert. Er habe sich „im Schuhl halten und Catechisiren zu bessern undt nicht stolz und halßstarrig“ zu sein. Vielmehr habe er sich von Pfarrer und Kirchenältesten sagen zu lassen, „was seines amtes ist“. Beschwerden gibt es auch über seinen Schwiegervater, den Schulmeister JOHANNES SCHÄFFER. Im Oktober 1734 wird darüber geklagt, dass er am Betttag vor der Kirche und während des Gottesdienstes gedroschen und dann die gedroschene Frucht habe werfen lassen. Im März 1737 beschwert sich JOHANN THOMAS HAAß über die Frau des Schulmeisters SCHRAYDT. Deren Nichte habe sich mit ihrem Spitzenkissen auf den Schultisch gesetzt und damit Schulkindern den Platz genommen. Er bittet inständig darum, den Schulmeister kommen zu lassen und ihm dies zu verbieten. Ansonsten sähe er sich genötigt, dies höheren Ortes anzuzeigen oder seine Kinder nicht mehr in die Schule zu schicken. Der Schulmeister verteidigt sich damit, dass er bei dem Wortwechsel zwischen seiner Frau und der Tochter des Thomas HAAß nicht zugegen war, da er „eben just ein wenig hinaußgegangen“. Seine Frau aber habe ihm berichtet, dass das Mädchen ihr sehr unhöflich begegnet sei, woraufhin sie „aus zorn dießelbige einen ungebutzten kopff genannt hätte“. Ihre Nichte habe zwar mit ihrem Spitzenkissen auf dem Schultisch gesessen, aber die anderen Kinder hätten genügend Platz zum Sitzen gehabt, da höchstens elf Kinder in der Schule gewesen seien. Sie habe sich auch in diesem Winter nur dieses eine Mal auf den Tisch gesetzt. Dem Schulmeister wird nun „erst(lich) anbefohlen“, seiner Frau zu verbieten, den Schulkindern „unnamen“ (Spitznamen) zu geben. Sein Amt erfordere es, „solchen unfug“ in der Schule unter den Kindern nicht zu dulden und sie gegebenenfalls zu bestrafen. Der Nichte solle er untersagen, mit ihrem Spitzenkissen auf dem Schultisch zu sitzen.

Das Visitationsprotokoll vom 4. Mai 1737 zeigt, dass die Fähigkeiten des Schulmeisters begrenzt sind. Er soll sich „im Informieren und Catechisiren bessern“. Um die Schwächen zu beseitigen, soll der Pfarrer ihm dabei „ahn Hand gehen“. Über den letzten Konflikt wurde wohl auch gesprochen, denn es heißt dazu: Er und die Seinen sollen „mit den schuhlkindern nichts ungeziemliches reden“.

Von einem ganz anderen Mangel in der Arbeit des Schulmeisters hören wir im September desselben Jahres. Die Nachbarn beschwerten sich darüber, dass die Schulmeister an den Sonn-, Feier- und Bettagen zu kurz die Glocken läuteten. Wenn „man meinte, sie hätten kaum angefangen zu läuten, so hörten sie schon wieder auff“. Es wird dem Schulmeister SCHRAYDT daraufhin befohlen, jeweils wenigstens eine viertel Stunde zu läuten.

Im November wenden sich einige Nachbarn an den Pfarrer und beschwerten sich darüber, dass ihre Kinder trotz des gegenwärtigen Mangels an Holz Schulscheite zum Heizen der Schulstube geben müssten. Sie bieten an, dass jedes Kind stattdessen über den Winter 20 Kreuzer bezahlt. Sei dies nicht möglich, könnten sie ihre Kinder nicht zur Schule schicken. Pfarrer VON KONSHEIM verweist darauf, dass er die Sache schon dem Inspektor vorgetragen habe, „welcher sich dann dießen vortrag hätte gefallen laßen“. Das Presbyterium beschließt dann, „weillen das Holtz dermahlen sehr klemm u. teuer wäre“, dass statt der Schulscheite der angebotene Betrag bezahlt werden kann. Da man aber wohl Zweifel hat, dass dies dann auch

alle tun, wird bestimmt, „daß wann sie dieses gelt dem Schulmeister nicht alle Winter accurat zahlen“ oder sich darüber beschwerten, „sie alsdann gehalten sein solten, zufolge der alten schuhlbestallung, dem schulmeister die schuhlscheite wieder in Natura zu geben“.

Am 15. März 1739 müssen JOHANN CHRISTOPH ESCH und die Frau des Schulmeisters SCHRAYDT vor dem Presbyterium erscheinen, weil sie wegen „gehabte(r) streittigkeiten, in großer feindschaft gegeneinander gelebt“. Aus diesem Grund sind sie auch nicht mehr zum Abendmahl gegangen. Sie werden „durch allerhand liebeiche überzeugungen, zum frieden und einigkeit vermahnet, und dass sie allen bißherigen gehalten Haß und feindschafft ablegen und einander von Herzen vergeben solten“. Nach vielem Zureden erklären sie sich damit einverstanden und geben dem Pfarrer und dem Schultheißen beiderseits darauf die Hand.

Im September 1740 müssen sich Pfarrer und Presbyterium wieder einmal mit einem wirtschaftlichen Problem des Schulmeisters SCHRAYDT befassen. Er klagt darüber, dass ihm CASPAR MÜLLER aus Rüdigheim die schuldige Glockengarbe verweigert. Dieser verteidigt sich damit, dass er immer nur einen Sichling (ein Hohlmaß) Korn geben musste. Wenn nun der Schulmeister vor einigen Tagen eine Hafergarbe angefordert habe, so weigere er sich, diese zu geben, es sei denn er würde „von amptes wegen dazu gezwungen“. Nun habe sich auch GEORG ALT geweigert, eine Glockengarbe zu geben. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, dass Bürger aus benachbarten Orten, die Äcker in der Oberissigheimer Gemarkung bewirtschafteten eine Glockenabgabe zu entrichten hatten. Da die betroffenen Niederissigheimer sich bislang immer, „ohne den geringsten disput deßwegen zu machen“, an diese Regelung hielten, wird beschlossen, dass die beiden Rüdigheimer durch Amtshilfe dazu angehalten werden sollen.

Im März 1741 muss Schulmeister SCHRAYD vor dem Presbyterium erscheinen, das ihn mit verschiedenen Problemen konfrontiert. Bei der Öffnung des Almosenstocks (Kollektenkasten in der Kirche) habe man zwei Stück Wagenpech gefunden, wodurch das Geld zusammengeklebt sei. Weil er die Kirchenschlüssel habe, wolle man von ihm wissen, wie das Pech dort hineingekommen sei. Auch wolle man wissen, wie es komme, dass „hin u. wieder in der kirchen allerhand gemählden theils mit kreide gemahlet, theils auch mit dem meßer eingeschnitten“. Der Schulmeister gibt zur Antwort, er wisse nicht, wer es getan habe und könne deshalb auch keine Rechenschaft darüber geben. Daraufhin wird ihm befohlen, die Kirchschlüssel besser zu verwalten, „damit nicht seine und andere buben nach ihrem gefallen in die kirche lauffen können“. Er solle auch die Kirche nicht schon während des „zusammen läuten(s)“ öffnen, sondern nur zur Zeit des Gottesdienstes, weil „dieser unfug zu keiner anderen zeit verübt würde, als wann er die kirche gahr zu früh öffnete“. Darüber hinaus wird ihm „scharff befohlen“, seine Jungen nicht das Uhrwerk stellen zu lassen, ansonsten müsse er in Zukunft auch die Reparaturkosten tragen.

Im Juli des gleichen Jahres gibt es große Beschwerden einiger Nachbarn darüber, dass der Schulmeister in jedem Jahr sein Heu, Grummet und Futterstroh im Schulhaus lagere, obwohl sie ihm zu diesem Zweck „eine Scheuer zu seiner frucht und Heu gezinßt hätten“. Wenn er das Heu nicht wieder aus dem Schulhaus in die Scheuer brächte, würden sie keinen „Scheuerzinß“ mehr bezahlen. Das Presbyterium sieht dabei auch, dass durch die Lagerung des Heus im Schulhaus der Kirche und dem Pfarrhaus „große gefahr und schaden anwachsen kann“. Die

Lagerung wird ihm dann durch den Schultheißen untersagt. Allerdings erfahren wir aus einer Protokollnotiz vom August, dass der Schulmeister sich nicht an die Anordnung gehalten hat und ihm nun eine mögliche herrschaftliche Strafe angedroht wird.

Zum Dienst der Schulmeister gehört auch das Spielen der Orgel im Gottesdienst. Am Sonntag, den 29. Oktober 1741 wird in der Kirche die neue Orgel zum ersten Mal von dem Organisten JOHANN MICHAEL MÜLLER gespielt „und für gut befunden“. Schon drei Wochen später zeigt der Schultheiß an, dass der älteste Sohn des Schulmeisters und auch die bei ihm wohnende Nichte die Orgel öfter außerhalb der Gottesdienste spielten. Dagegen protestierte die Gemeinde. Der Schulmeister wird darauf vom Presbyterium zur Rede gestellt und ihm untersagt, die beiden die Orgel spielen zu lassen. Im übrigen wird angeordnet, dass, wenn außerhalb des Gottesdiensts ein Fremder die Orgel sehen und spielen wolle, er dies dem Pfarrer vorher anzuzeigen habe. Auch hier wie immer der Hinweis auf eine mögliche Klage beim Konsistorium, wenn er sich daran nicht hält. Wie aber auch sonst schon häufiger bemerkt, halten sich die Schulmeister an gegebene Anordnungen nur zögerlich oder gar nicht. Auch noch im April des folgenden Jahres beklagt sich der Schultheiß im Namen der protestierenden Gemeinde darüber, dass er sowohl im als auch außerhalb des Gottesdienstes spiele. Mittlerweile hat der Junge soviel gelernt, dass er dem Vater die Organistenaufgabe abnehmen kann. Das Presbyterium jedoch beschließt, der Schulmeister solle seinem Sohn das Orgelspielen verbieten und diesen Dienst selber übernehmen.



Ludwig Knaus, Leichenbegängnis 1871

Es war üblich, dass der Schulmeister mit Schulkindern bei Beerdigungen mitwirkte und dafür eine Gebühr erhielt. Im November 1742 beschwert sich Schulmeister Schraydt darüber, dass einige Nachbarn sich weigerten, ihm diese für Beerdigungen von Kindern zu geben. Da sie ihm aber laut seiner Schulkompetenz zusteht, beschließt das Presbyterium, ihn zu unterstützen. Auf der gleichen Sitzung wird ihm vorgehalten, dass er sich weigere, bei Tauffeiern die Orgel zu spielen. Die Väter hätten sich darüber beschwert. Der Schulmeister gibt zur Antwort, er sei jederzeit zu spielen bereit, wenn er dafür bezahlt werde. Das Presbyterium hält ihm vor, dass er

dies beim Kauf der Orgel versprochen habe. Der Schulmeister jedoch erinnert sich anders. Er habe nur versprochen, dass er oder im Vertretungsfall sein Sohn an Sonn- und Festtage die Orgel spielen, für jede Taufe und „dergl(eichen) actibus“ (wie z. B. Trauungen oder anderes) jedoch nur gegen eine zusätzliche Gebühr. Pfarrer von Konsheim reagiert leicht hilflos. Er schreibt, dass er dies alles „zur nachricht einem jeden hierher setzen wollen“. Dass der Schulmeister damals möglicherweise etwas anderes gesagt hat, habe er nicht finden können. Bei dem allen wird auch verständlich, warum der Schulmeister seinem Sohn das Orgelspielen nicht untersagen will. Für ihn war dies ein Teil der Abmachungen beim Kauf der neuen Orgel.

10. Der Neubau der reformierten Schule

Am 6. Januar 1726 erinnert Pfarrer SEBASTIAN VON KONSHEIM in einer Sitzung des Presbyteriums den Schultheißen JOHANN PHILIPP LIND daran, dass das Schulhaus „sehr baufällig wäre, undt sowohl im unteren als auch obersten Stockwerk einige Balken gantz faul wären“. Es sei zu befürchten, dass „einmal ein sehr großes Unglück entstehen könnte“. Dies möge Gott verhüten, er aber wolle mit dieser Meldung „aus aller Verantwortung sein“. Der Schultheiß entgegnet darauf, dass er noch in dieser Woche nach Hanau gehen werde, um bei der Hochgräflichen Rentkammer das Baurecht für ein neues Schulhaus zu beantragen. Der Pfarrer gratuliert dem Schultheiß dazu und bittet ihn „sehr inständig, dießes guthe und höchst nötige Vorhaben“ so baldt möglichst zu effectuirem, undt es nicht wieder ins Stocken gerathen zu lassen“. Offensichtlich hatte die reformierte Gemeinde schon seit einiger Zeit versucht, einen Neubau zu erreichen. Über ein Jahr lang hören wir aber dann nichts mehr von dem Projekt.

Am 6. März 1727 schickt der Pfarrer nach Aufforderung einen Bericht an das Konsistorium. Der Schultheiß und die politische Gemeinde hätten nun auf seinen Zuspruch hin entschieden, dem Schulmeister als Zwischenlösung eine andere Wohnung anzumieten, „worinnen (er) sicher u. ohne Lebensgefahr wohnen könne“. Wegen der Dunkelheit und der Enge der Stube sei das Haus als Schule allerdings nicht geeignet.

Das meiste Holz für den Neubau ist schon herbeigeschafft. Es soll vom Zimmermann geschnitten und aufgestellt werden. Da die Finanzierung noch nicht sichergestellt ist, lädt der Schultheiß die „gantze gemeinde“ zur Beratung ein. Das ist die bei wichtigen Entscheidungen übliche, basisdemokratisch organisierte Versammlung aller Nachbarn. Diese beschließt nun, das Konsistorium zu bitten, bei der Hochgräflichen Kanzlei den Antrag auf den mündlich versprochenen „Collecten-Schein“ zu stellen. Es war bei Neubauten von Kirchen und Schulen in der Grafschaft üblich, einen solchen Schein und ein autorisiertes Kollektenbuch zur Verfügung zu stellen, mit dem ein „Collectant“ alle Gemeinden der Grafschaft aufsuchte, um für den Neubau um finanzielle Unterstützung zu bitten. In Bruchköbel war Ende des 17. Jahrhunderts der Schulmeister zu diesem Zweck einen Monat lang auf der Reise durch die Grafschaft. Schon im folgenden Monat kommt die positive Antwort, dass der „Collectant“ zur Kanzlei geschickt werden kann, um dort die notwendige Bescheinigung und das Kollektenbuch in Empfang zu nehmen.

Im gleichen Bericht des Pfarrers erfahren wir auch noch, dass an dem Platz, auf dem jetzt das Schulhaus steht, bereits vor dem Hauptrezess (1670) ein „Schuhl Häußlein“

stand, welches aber dann 1681 (es wird auf die ausgehauene Jahreszahl verwiesen) zu einem Rathaus „verbauet worden“. In einem von Pfarrer, Schultheiß, Geschworenen und Kirchenältesten unterzeichnetem Schreiben vom 23. Juni 1727 erfahren wir, auf welche Planung sich alle Beteiligten geeinigt haben. Das alte Schulhaus war einstöckig, wobei die Schulstube und die Wohnräume der Schulmeisterfamilie im ersten Stock untergebracht waren, während sich unten nur eine Halle befand, in der bei Regen die Gemeindeversammlungen durchgeführt wurden. Nun soll das Haus wie früher als reines Schulhaus errichtet werden, unten die Schulstube und das erste Stockwerk als Versammlungsraum für die Gemeinde oder als Logis für Regierungsbeamte, bis „es die Schuhl bei anwachsen der Jugendt abermahlen selbstn brauchen würdte“. Der Pfarrer betont dabei, dass das Reformierte Konsistorium auf das angestammte Recht der reinen Nutzung als Schulhaus nicht verzichtet. Wenn in Zukunft mehr Räume für die Schülerinnen und Schüler benötigt würden, müsse das erste Stockwerk als Wohnung für den Schulmeister und seine Familie genutzt werden. Damit sind dann alle einverstanden.

Im November desselben Jahres muss der Pfarrer allerdings wiederum den Schultheißen daran erinnern, endlich „eine Anstalt zur Herbeyführung der Bau=Materialien“ zu machen und auch dem Schulmeister eine Wohnung anzuweisen, weil die Schulstube auf dem alten Schulhaus zu klein für die vielen Kinder sei (die Kinder sitzen „gantz gepackt“). Der Schultheiß informiert daraufhin den Pfarrer, dass er in der vorigen Woche „mit der gantzen Gemeinde“ darüber gesprochen habe. Sie seien nun anders „gesinnt“. Sie wollten weder ein neues Schulhaus bauen noch dem Schulmeister ein anderes Haus zuweisen. Das notwendige Geld sei nicht aufzutreiben. Sie hätten große Ausgaben anlässlich des Besuchs der Herrschaftlichen Kommission gehabt. Es müsse auch eine Kollektensammlung außerhalb der Grafschaft erlaubt werden, da „die in dem Land allhier dazu eingesammelte Collecte gahr dünn ausgefallen wäre“. Sie werde zur Bezahlung der Baukosten nur wenig beitragen. Einige aus der Gemeinde wollten deshalb für den nächsten Mittwoch einen Termin beim Reformierten Konsistorium anmelden. Pfarrer von Konsheim wendet ein, dass man doch unterdessen den Schulmeister „außer Gefahr setzen“ müsse, weil sich aufgrund der Baufähigkeit die Balken einsenkten. Der Schultheiß antwortet, dass er dies auch der Gemeindeversammlung gesagt habe. Sie hätten ihm aber zur Antwort gegeben: „das Hauß könne noch viele Jahre stehen, biß es einfiel, undt wer ein anderes Hauß zuweist, der könnte auch den Zinß bezahlen, sie gäben keinen Heller dazu“. Der Pfarrer kündigt daraufhin einen Besuch mit zwei Kirchenältesten für den kommenden Mittwoch beim Konsistorium an, um dies „gehorsamlichst zu referiren“.

Am 28. Januar 1728 schickt der Pfarrer „auff Genehmhaltung“ von Regierungsrat WOHLFAHRT und Inspektor GRIMM wieder ein Schreiben an das Konsistorium, in dem er die Notwendigkeit des Schulneubaus noch einmal mit den bekannten Argumenten unterstreicht. Die Gemeinde sei zur Herbeyführung der Baumaterialien nicht bereit und das schon geschnittene Eichenholz müsse nun schon über ein dreiviertel Jahr im Regen verfaulen. Der Schultheiß werde erst dann Anstalten zum Bauen machen, wenn, wie schon bei Erbauung von Kirche und Pfarrhaus geschehen, ihm ein schriftlicher Befehl zu seiner Legitimation gegeben werde. Der Pfarrer bittet darum, einen entsprechenden schriftlichen Befehl selbst zu geben oder ihn vom Amt Büchertal erteilen zu lassen. Anlässlich der Visitation des Inspektors GRIMM am 18. Mai wird im Protokoll unter anderem festgehalten: „Das Schulhauß ist zu bauen, undt zu sorgen, dass der arme Schulmeister undt die Seinigen ihr Leben undt Gesundheit

in dem alten nicht aufopfern müssen“. Erst am 23. März des darauf folgenden Jahres 1729 gibt es eine Antwort des Konsistoriums auf die Bitte, eine weitere Kollekte durchführen zu dürfen. In dem Schreiben wird von dem „angefangenen neuen Schulhauß“ gesprochen, so dass wir annehmen können, dass mit dem Bau begonnen wurde. Allerdings wird nun an die Beförderung des Baus durch das Konsistorium die Bedingung geknüpft, dass ein reines Schulhaus gebaut werden müsse und es nicht „mit zum Rathhauß gebraucht werden solle“. Dies müsse von der Gemeinde schriftlich erklärt werden. Bei der darauf folgenden Versammlung stimmen der Schultheiß und die weiteren sechs Gerichts- und Gemeindeglieder dieser Bedingung nicht zu. Sie wollen das Haus aus eigenen Mitteln bauen. Die weiteren zwanzig anwesenden Gemeindeglieder allerdings „ließen sich den Vortrag (des Pfarrers) sehr wohl gefallen...weillen Ihnen dieße gahr schlechten u. nahrungslosen Zeiten allzuschwer fallen wollten, denselben aus ihren eigenen Mitteln in Standt zu setzen“. Sie wollen dem Konsistorium dementsprechend schriftlich mitteilen, dass das Haus nur als Reformiertes Schulhaus dienen soll. Mit diesem geteilten Votum gibt sich nun das Konsistorium nicht zufrieden. Mit Schreiben vom 30. April wird dem Pfarrer mitgeteilt, dass man es nach wie vor für bedenklich hält „aus denen Consistorial=Mitteln zur Auferbauung (des) Haußes etwas herzuschicken, so lange sich nicht die gantze Gemeindte sambt und sonders erklären wirdt“, dass es ein reines Schulhaus sein solle.

Am 15. September ergeht aufgrund einer „zuverlässigen Anzeige“ ein weiteres Konsistorialdekret. Das neue Schulhaus sei so nahe an das Pfarrhaus gesetzt worden, so dass dem letzteren dadurch „notwendig Schaden zugefügt wurde“. Ein Eckpfosten des Pfarrhauses beginne bereits zu faulen. Pfarrer, Schultheiß und Kirchenälteste sollen dafür Sorge tragen, dass dem Pfarrhaus durch den Neubau kein Schaden zugefügt wird.

Im gleichen Monat kommt es zu einer anders gearteten Anzeige: Die Gemeinde zu Oberissigheim habe vor, anlässlich des nahe bevorstehenden Kirchweihfestes auf dem neuen Schulhaus einen Tanz zu veranstalten. Dies schicke sich nicht, da es zum einen ein Schulhaus sei und zum anderen zu nahe an Kirche und Pfarrhaus liege. Es gebe im Übrigen immer noch keine Erklärung der Gemeinde, ob sie zum Neubau einen Beitrag leisten wolle oder nicht. Wenn nicht, so seien in dem Haus öffentliche Zusammenkünfte und „vielweniger aber üppige Däntze“ zu gestatten.



Pfarrer von Konsheim lädt nun den Schultheißen, die Kirchenältesten und die Gerichtsleute ins Pfarrhaus ein, um mit ihnen die entsprechenden Schreiben des Konsistoriums zu besprechen. Zum Problem des möglichen Schadens für das Pfarrhaus erklärt der Schultheiß, dass sie vorhätten, einen Keil aus Schieferstein zwischen die beiden Häuser setzen zu lassen. Er wolle diesen umgehend in Hanau kaufen, damit dies noch vor dem Winter gemacht werden könne. Zu der Frage des geplanten Tanzes auf dem Schulhaus verspricht Schultheiß LIND, die Bedenken der Gemeindeversammlung vorzutragen. Er ruft diese für den nächsten Tag zusammen, Einer der Gerichtsleute vertritt die Meinung, man könne es ihnen nicht verwehren, in dem Haus zu tanzen, weil die obere Stube, in der sie tanzen wollten, die Ratsstube sei und der Bau des Hauses koste sie viel Geld und Mühe. Der Pfarrer und andere hatten gemeint, dass der Schultheiß versuchen werde, die Anwesenden von dem Plan abzubringen. Dies aber tat er nicht. Vielmehr ging er mit einem Gerichtsmann zum Amtmann ZAUNSCHLIFFER und erhielt von diesem die Erlaubnis zum Kirchweihanz, „weill es ihr Rathhauß“ wäre. Der alte Konflikt um die Nutzung des Neubaus ist also noch immer nicht eindeutig gelöst.

In dem Bericht des Pfarrers an das Konsistorium erfahren wir dann noch weitere Einzelheiten über den Ablauf des Kirchweihfestes. Man habe eine Maibaum mitten vor das Pfarrhaus gestellt und um ihn herum getanzt. So etwas habe es weder zur Zeiten des Pfarrers FRANK noch zu seiner Zeit jemals gegeben. Am Montag und Dienstag dann hätten sie „auff dießem Hauß ein solches gottloßes Jauchtzen, Schreyen undt Springen gehalten, dass es Leuthe in Niederissigheim gehöret haben, undt man im Pfarr=Hauß sein eigen Wortte schiehr nicht verstehen können“. Der Pfarrer betont am Ende seines Schreibens, er habe dies alles angezeigt, um sich „außer aller Verantwortung zu setzen“.

Der Bau des Schulhauses kann zu dieser Zeit noch nicht weit fortgeschritten sein, denn eineinhalb Jahre später im Juni 1731 schickt der Pfarrer einen Brief der beiden Schulmeister an das Konsistorium, in der diese darum bitten, dass der Gemeinde nachdrücklich „anbefohlen werden möchte“, das unterste Stockwerk noch vor dem Winter durch Schreiner, Glaser und Weißbinder fertigzustellen, damit sie dort einziehen könnten. Sie verweisen darauf, dass in dem gemieteten Haus weder für die 42 Schulkinder noch für ihre Familien ausreichend Platz wäre. Bei Regen würden die Betten nass, und es sei ihnen dadurch schon nachweislich ein Schaden von 10 Reichstalern entstanden, zum einen an den gelagerten Früchten und auch an ihrem Mobiliar. Sie hätten sich darüber bei dem Eigentümer des Hauses beklagt. Dieser wolle jedoch das Dach, das sehr baufällig sei und an einigen Stellen ganz offen, nicht reparieren lassen.

Am Sonntag, den 17. Juni lässt der Pfarrer nach dem zweiten Gottesdienst den Schultheißen, die Kirchenältesten und die „gantze Evangel. Reform. Gemeindte“ ins Pfarrhaus „beruffen“, um mit ihnen über ein Konsistorialdekret den Schulhausbau betreffend zu reden. Das Resultat ist der Vorschlag, dem Konsistorium nunmehr schriftlich zu geben, dass der Neubau nur als Schule genutzt werde und man ihm weder jetzt noch in Zukunft „den Nahmen eines Rathhaußes beylegen wolle“. Nun sind alle zu der entsprechenden Unterschrift bereit. Sie begründen dies damit, dass die Gemeinde „mehrerentheils sehr arm wäre, undt das angefangene Schuhlhuß bey dießen schlechten Zeiten aus ihren eigenen Mitteln zu verfärtigen gahr nicht im Standte wäre“. Der Schultheiß macht den Vorschlag, dass man das untere Stockwerk noch vor dem Winter fertig stellen könne, wenn das Konsistorium 100

Reichstaler dazugebe. Im Blick auf das obere Stockwerk könne er allein nichts entscheiden. Er müsse darüber erst mit seinen hohen Vorgesetzten im Amt Büchertal reden. Danach könne die Gemeinde wiederum zusammengerufen werden. Eine endgültige Lösung gibt es also immer noch nicht.

Zwei Tage später lässt der Pfarrer die Gemeinde durch den Schulmeister noch einmal im Pfarrhaus zusammenkommen. Der Schultheiß berichtet von seinem Gespräch mit dem Amt. Dies habe ihm befohlen, das Haus „durch die Gemeinde verfertigen zu lassen“. Er verstehe aber, dass die Gemeinde „Armuth halben“ sich weigere, es auf ihre Kosten zu bauen. Deshalb habe er nichts dagegen, wenn das Konsistorium es als Reformiertes Schulhaus ausbauen ließe. Er könne jedoch für seine Person nichts „präjudizieren“. Daran wolle er nachdrücklich erinnern. Die Hängepartie bleibt bestehen. Am 12. Juli kommt die Antwort des Konsistoriums. Es wird betont, dass die Gemeinde „das Schuhlhaus zu bauen schuldig“ sei und man von diesem Standpunkt nicht abgehen wolle. Es sei aber bereit, einen Vorschuss in Höhe von 100 Reichstalern zu gewähren, der „nach und nach abzutragen wäre“. Der Pfarrer lädt nun wiederum die ganze reformierte Gemeinde ins Pfarrhaus ein, um diesen Vorschlag mitzuteilen. „Sampt und sonders“, also einstimmig, wird der Vorschlag des Konsistoriums angenommen und auch die Bedingung, dass das Haus nur als Schule genutzt werden darf. Anfang August liegt dann ein Entwurf eines Darlehnsvertrags („Concept Obligationis“) des Konsistoriums zur weiteren Beratung vor. Nachdem der Schulmeister die Mitglieder der reformierten Gemeinde ins Pfarrhaus zusammengerufen hat, liest der Pfarrer den Vertragsentwurf „Wortt zu Wortt deutlich vor“ und bittet um Stellungnahme. Wenn sie einverstanden seien, könnten sie unterschreiben und ihn vom „Hochedlen undt gestrengen Herrn Rath undt Amtmann Dr. Zaunschliffer confirmieren lassen. Worauff ihnen alsdann das Gelt ohne Anstandt würdte geschoßen werden“. Es erhebt sich aber Widerstand. Die Mehrheit kann nicht zustimmen, weil im Vertrag stehe, dass „sich einer vor alle, undt alle vor einen verbinden sollten vor das Capital zu stehen“. Ebenso wird bemängelt, dass sie „Interessen“, also Zinsen, für das geliehene Kapital zahlen sollen. Davon habe im letzten Konsistorialdekret nichts gestanden. Der Schultheiß versucht zu vermitteln. Er will den Amtmann fragen, ob es möglich sei, zur jährlichen Tilgung des Kapitals, etwas vom Heu der Gemeindewiesen zu verkaufen. Dann könnte „das Werck schon angehen“. Die Gemeinde solle dann noch einmal zusammenkommen. Auf der nächsten Versammlung allerdings muss der Schultheiß berichten, dass sich der Amtmann der Sache nicht annehmen wolle. Es käme allein darauf an, ob die Gemeinde unterschreibe oder nicht. Wenn die genannten Bedingungen erfüllt werden müssten, könnten sie nicht unterschreiben. Die untere Stube solle „aus ihren geringen Mitteln“ ausgebaut werden, so „daß der Schuhlmeister in dießelbe zum Behülff ziehen könnte“. Dies verspricht der Pfarrer dem Konsistorium mitzuteilen.

Zur nächsten Versammlung Ende August 1731 erscheinen nur wenige, weil die meisten mit Erntearbeiten beschäftigt sind. Die Anwesenden beauftragen Pfarrer und Schultheißen zum Konsistorium zu gehen, um dort einen veränderten Vorschlag einzubringen. Sie wollten, „weillen sie mehrentheils arme Leuthe wären“, das Kapital nur für zwei Jahre ohne Zinsen leihen und sie danach jährlich „auff gebührende Zeit entrichten“. Das Konsistorium ist hiermit einverstanden, und so wird der Darlehnsvertrag am 26. August „Mann vor Mann unterschrieben“. Eine lange Geschichte um den dringend notwendigen Neubau der Schule geht damit zu Ende. Wir lesen in den Protokollen der nächsten Jahre nichts mehr davon. Erst im September 1740 bittet der Pfarrer den Schultheißen darum, die eingefallenen

Gefache am Schulhaus wieder zumauern zu lassen, „damit der Schulmeister sich mit den Schulkindern in der schuhlstube dießen künfftigen winter über vor der kälte erhalten könnte“. Er bittet ihn, dies ohne Verzug zu tun, weil die Schule am kommenden Sonntag im Gottesdienst „verkündet werde“ und der Unterricht wieder beginnen soll.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Presbyterialprotokolle der evangelisch-refomierten Kirchengemeinde Oberissigheim 1684-1743
Kirchbaurechnungen der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberissigheim 1552-1697
Güterverzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberissigheim 1766
Herwig Blankertz, Die Geschichte der Pädagogik, Wetzlar 1982

Friedrich Brammerell, Geschichte von der Kirchenreformation in der Grafschaft HanauMünzenberg, Hanau 1781

Albert Reble, Geschichte der Pädagogik, 18.Auflage Stuttgart 1995

Ernst J. Zimmermann, Hanau Stadt und Land, Hanau 1919
Festschrift der Gemeinde Oberissigheim zur 1 100-Jahrfeier 1950

Festschrift 1200 Jahre Oberissigheim, Festgemeinschaft Oberissigheim 2000

Langenselbold 2004